



Bistum Basel
Diocèse de Bâle

ARBEITSGRUPPE SYNODALE STRUKTUREN

Weiterentwicklung der synodalen Strukturen im Bistum Basel

Bericht zu Händen der
Begleitgruppe Synodaler Prozess im Bistum Basel

Solothurn, 19. Juni 2023

Inhalt

1. Auftrag der Arbeitsgruppe und Zusammenfassung der Ergebnisse	3
2. Inhaltliche Grundlagen	5
2.1 Synodalität: Verständnis, Formen, Klärungen.....	5
2.1.1. Modelle von Synodalität.....	5
2.1.2. Grundlagen für ein heute aktuelles Verständnis.....	8
2.1.3. Vorschlag.....	10
2.2 Diözesane Beratungs- und Entscheidungsgremien im Bistum Basel.....	11
2.2.1 Pastorale Räte in Pastoralräumen und Pfarreien	11
2.2.2 Status quo: Bestehende Institutionen, Gremien, Funktionsträger (Matrix 1)	12
3. SWOT-Analyse bestehender Beratungs- und Entscheidungsgremien.....	16
3.1 Pastorale/Kirchenrechtliche Seite.....	16
3.2 Staatskirchenrechtliche Seite	18
3.3 Zusammenwirken pastorale und staatskirchenrechtliche Seite.....	20
4. Zielformulierungen: Was soll mit einer Anpassung von Beratungs- und Entscheidungsstrukturen erreicht werden?	22
5. 6 Bausteine, 16 Massnahmen: Empfehlungen zu Händen der 2. synodalen Versammlung des Bistums Basel in Bern.....	23
5.1 Baustein 1: Theologische und spirituelle Grundlagen vertiefen	24
5.1.1 M1 Aushandeln statt Abstimmen oder Anordnen: Synodalität im Dienste der Neuevangelisierung.....	24
5.1.2 M2 Priorität der Taufe vor der Ordination: Sakramentalität, Berufung aller Getauften und kirchliche Dienste und Ämter neu leben.....	25
5.2 Baustein 2: Partizipation auf der pastoralen Seite stärken	25
5.2.1 M3 Beteiligung aller ermöglichen: Auf die Stimme des ganzen Volkes Gottes hören	25
5.2.2 M4 Gremien reduzieren, Strukturen vereinfachen: Pastoralraum, Bistumsregion und Bistum stärken.....	26
5.2.3 M5 Strategische und operative Ebene unterscheiden: Pastorale Räte als strategische Mitentscheidungsgremien stärken, Nahraum-Pastoral durch operative Gruppen fördern.....	26
5.2.4 M6 Leitungspersonen und -gremien geben dem Volk Gottes Rechenschaft.....	27
5.2.5 M7 Gewaltenteilung in der Kirchenleitung: Selbstbindung pastoraler Leitungspersonen und -gremien einführen; pastorale Beratungsgremien zu Mitentscheidungsgremien ausbauen	27
5.3 Baustein 3: Staatskirchenrechtliche Strukturen optimieren.....	28
5.3.1 M8 Qualität und Synodalität im Milizsystem stärken.....	28

5.3.2	M9 Staatskirchenrechtliche Partizipation und Zusammenarbeit durch Vereinfachung stärken: Kirchengemeinden fusionieren.....	28
5.4	Baustein 4: Zusammenwirken im dualen System verbessern	29
5.4.1	M10 Sofortmassnahme: Gegenseitige Antragsrechte und Informationspflichten einführen.....	29
5.4.2	M11 Gerechtigkeit herstellen mit Verträgen im dualen System	29
5.4.3	M12 Territoriale Doppelstruktur im dualen System vereinfachen: Ein direktes Gegenüber auf der jeweiligen Ebene einführen	30
5.5	Baustein 5: Mitwirkung und Selbstorganisation der kirchlichen Mitarbeiter:innen stärken ..	30
5.5.1	M13 Austauschgefässe kirchlicher Mitarbeiter:innen partizipativer gestalten	30
5.5.2	M14 Priesterrat und Rat der Diakone, Theologinnen und Theologen zu einem «Rat kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter» ausbauen	31
5.6	Baustein 6: Synodale Versammlung und Bischofswahl in der Verantwortung des ganzen Volkes Gottes verankern	31
5.6.1	M15 Synodale Versammlung partikularrechtlich partizipativ regeln und jährlich durchführen.....	31
5.6.2	M16 Bischofswahl synodal gestalten.....	32
6.	Anhang	33
6.1	Der Arbeitsprozess der AG	33
6.2	Wichtige Dokumente aus dem Arbeitsprozess der AG	34
6.2.1	Umfrage pastorale Räte im Bistum Basel – Fragebogen und Auswertung	34
6.2.2	Elemente für verbindliches Zusammenwirken im dualen System – Schnittstellen zwischen pastoraler und staatskirchenrechtlicher Ebene.....	37

1. Auftrag der Arbeitsgruppe und Zusammenfassung der Ergebnisse

Die «AG Synodale Strukturen» (AG) wurde im November 2022 von der «Begleitgruppe Synodaler Prozess im Bistum Basel» (Begleitgruppe) mit Vorbereitungsarbeiten für die 2. Diözesane Synodale Versammlung des Bistums Basel in Bern (7.-9. September 2023) beauftragt.

Der Auftrag und die Zusammensetzung der AG wurden seitens der Begleitgruppe von Edith Rey Kühntopf (Regionalverantwortliche St. Verena), Luc Humbel (Präsident Landeskirche Aargau) und Helena Jeppesen (Verantwortliche Inland der Fastenaktion) vorbereitet und in der 4. Sitzung der Begleitgruppe am 4. November 2022 wie folgt verabschiedet:

Auftrag

1. Bestehende Strukturen im dualen System auf allen Ebenen zu überprüfen in Bezug auf Synodalität und allenfalls Verbesserungsvorschläge zu formulieren.
2. Wo wäre mehr Synodalität auch durch eine verbesserte Vernetzung und/oder institutionalisierten Austausch zu gewinnen?
3. zu sondieren, ob es ausserhalb der bestehenden Strukturen interessante Formen von Synodalität gibt.

Eine weitere Fragestellung, die aber hier in diesem Kontext keinen Platz hat, wäre die Frage nach Formen von Synodalität in einem neuen System, das sich wahrscheinlich in den kommenden Jahren entwickeln wird/muss.

Die AG wurde mit folgenden Personen besetzt:

- *Bistumsleitung*: Detlef Hecking, Pastoralverantwortlicher Bistum Basel
- *Kantonalkirchen*: Annegreth Bienz-Geisseler, Präsidentin des Synodalarates der Katholischen Kirche im Kanton Luzern
- *Wissenschaft/Theologische Fakultät*: Prof. Dr. Markus Ries, Professor für Kirchengeschichte an der Theologischen Fakultät der Universität Luzern
- *Orden und Gemeinschaften*: Sr. Mattia Fähndrich OSB, Priorin Kloster Heiligkreuz, Cham
- *Parlamentarische Erfahrung oder Erfahrung in Verbandstätigkeit*: Remo Meister, Fachmitarbeiter der Fachstelle Jugend und Junge Erwachsene der Römisch-katholischen Kirche im Aargau und Präsident der Kirchgemeinde St. Niklaus, Solothurn

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die AG hat den Status quo der Mitwirkungsstrukturen im Bistum Basel auf der pastoralen und auf der staatskirchenrechtlichen Seite des dualen Systems erhoben und einer SWOT-Analyse unterzogen. Daraus hat die AG Vorschläge zur Verbesserung der Strukturen und Entscheidungsprozesse und Strukturen abgeleitet. Inhaltlich wegleitend waren dabei Überlegungen zu Grundlagen und Zielen von Synodalität.

Die Vorschläge der AG wurden in 6 thematische «Bausteine» mit insgesamt 16 Empfehlungen («Massnahmen») zusammengefasst. Die Bausteine und die Massnahmen sind nicht alternativ, sondern einander ergänzend gedacht. Im Überblick:

Baustein 1: Theologische und spirituelle Grundlagen vertiefen

- M1 Aushandeln statt Abstimmen oder Anordnen: Synodalität im Dienste der Neuvangelisierung

- M2 Priorität der Taufe vor der Ordination: Sakramentalität, Berufung aller Getauften und kirchliche Dienste und Ämter neu leben

Baustein 2: Partizipation in pastoralen Strukturen stärken

- M3 Beteiligung aller ermöglichen: Auf die Stimme des ganzen Volkes Gottes hören
- M4 Gremien reduzieren, Strukturen vereinfachen: Pastoralraum, Bistumsregion und Bistum stärken
- M5 Strategische und operative Ebene unterscheiden: Pastorale Räte als strategische Mitentscheidungsgremien stärken, Nahraum-Pastoral durch operative Gruppen fördern
- M6 Leitungspersonen und -gremien geben dem Volk Gottes Rechenschaft
- M7 Gewaltenteilung in der Kirchenleitung: Selbstbindung pastoraler Leitungspersonen und -gremien einführen; pastorale Beratungsgremien zu Mitentscheidungsgremien ausbauen

Baustein 3: Staatskirchenrechtliche Strukturen optimieren

- M8 Qualität und Synodalität im Milizsystem stärken
- M9 Staatskirchenrechtliche Partizipation und Zusammenarbeit durch Vereinfachung stärken: Kirchengemeinden fusionieren

Baustein 4: Zusammenwirken im dualen System verbessern

- M10 Sofortmassnahme: Gegenseitige Antragsrechte und Informationspflichten einführen
- M11 Gerechtigkeit herstellen mit Verträgen im dualen System
- M12 Territoriale Doppelstruktur im dualen System vereinfachen: Ein direktes Gegenüber auf der jeweiligen Ebene einführen

Baustein 5: Mitwirkung und Selbstorganisation kirchlicher Mitarbeiter:innen stärken

- M13 Austauschgefässe kirchlicher Mitarbeiter:innen partizipativer gestalten
- M14 Priesterrat und Rat der Diakone, Theologinnen und Theologen zu einem «Rat kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter» ausbauen

Baustein 6: Synodale Versammlung und Bischofswahl in der Verantwortung des ganzen Volkes Gottes verankern

- M15 Synodale Versammlung partikularrechtlich partizipativ regeln und jährlich durchführen
- M16 Bischofswahl synodal gestalten

2. Inhaltliche Grundlagen

2.1 Synodalität: Verständnis, Formen, Klärungen

2.1.1. Modelle von Synodalität

In einem ersten Schritt ist eine Vergewisserung zum Begriff „Synodalität“ notwendig. Um sie zu gewinnen, sind im Folgenden mehrere bestehende Modelle dargestellt.

„Synode“, „Synodalität“ und der synodale Charakter der Kirche sind im Laufe der Zeit unterschiedlich verstanden worden. Die Sinngewinnungen lassen sich kirchengeschichtlich in historischen Kontexten verständlich machen und chronologisch einordnen. Die Modelle entstanden zu bestimmten Zeiten, existieren aber nebeneinander und aufeinander bezogen - meist ist keine Abfolge erkennbar. Im Sinne einer Vereinfachung sind im Folgenden fünf Formen beleuchtet: A) Profetische Synodalität, B) Zeremonielle Synodalität, C) Bürgerliche Synodalität, D) Konsultative Synodalität und E) Diskursive Synodalität. Durchgehend zu beobachten ist die Absicht, aktuelle Synoden mit den Traditionen zu verbinden. Gerne wird dafür eine theologische Legitimation bis zurück zum Apostelkonzil Apg 15 in Anspruch genommen. Im Zuge von Weiterentwicklungen werden jeweils Strukturelemente früherer Formen von Synodalität beibehalten, auch wenn sie nicht genuin zur jeweils aktuellen Form gehören. Solche Kontinuitäten sind in der Darstellung erwähnt unter dem Stichwort „Bleibend“.

Synoden und Konzilien des allgemeinen kirchlichen Rechtes beruhen auf dem Modell D). Da dieses dem aktuellen kirchlichen Selbstverständnis bei weitem nicht mehr genügt, müssen die Verantwortlichen auf synodenähnliche Ersatzformen ausweichen. Auch der aktuelle synodale Prozess im Bistum Basel oder der Synodale Weg in Deutschland gehören in diese Kategorie, weshalb die Verantwortlichen sie nicht als „Synoden“ bezeichnen.

A. Profetische Synodalität

Anlass: Erste Anlässe für die Ausbildung der Sozialform „Synode“ waren Streitigkeiten und Gruppenbildungen, welche die Existenz der Kirchen bedrohten. Dabei ging es um Fragen des Glaubens und der kirchlichen Praxis. Um den richtigen Glauben und den verbindlichen Weg zu finden – und auch: um Grenzen zu ziehen! – traten seit dem 3. Jahrhundert kirchliche Amtsträger und weitere Personen zu Versammlungen zusammen.

Zweck: Das Ziel der frühen Synoden bestand darin, hinsichtlich Glaubensfragen und kirchlicher Praxis eine bestehende, aber bis dahin verborgene Wahrheit zu erkennen. Auf sie sollten sich alle verpflichten, sie wurde zum Kriterium der Zugehörigkeit: Wer sich nicht auf den erkannten richtigen Weg des Glaubens und der Praxis festlegen liess, wurde aus der Gemeinschaft ausgeschlossen.

Legitimation: Die an Synoden Beteiligten waren legitimiert durch ihre Kirchenzugehörigkeit, ihre Funktion und von Anfang an auch durch ihr Amtsscharisma und ihre Stellung innerhalb der Sukzession.

- Vorgehen:** Es ging darum, unter Anleitung des Heiligen Geistes einmütig eine bestehende Wahrheit zu finden. Eine Synode war ein Erkenntnisfindungsprozess – kein Entscheidungsprozess. Um dies zu dokumentieren, unterschrieben am Ende sämtliche Beteiligten die Beschlüsse; wer zunächst eine andere Position vertreten hatte, trat nachträglich bei (access). Der Synodenbeschluss kam durch diese gemeinsame Unterschrift zustande, nicht durch Abstimmung.
- Beispiele:** Synoden des 3. bis 8. Jahrhunderts und ökumenische Konzilien bis Trient.
- Bleibend:** In späteren Synodenformen leben zwei Elemente weiter: Einerseits die Anrufung des Heiligen Geistes am Beginn der Versammlung, andererseits in der Proklamation der Beschlüsse durch alle Beteiligten. Konstitutiv ist der einmütige Akt am Ende der Versammlung.

B. Zeremonielle Synodalität

- Anlass:** Im hohen und im späten Mittelalter wurden Synoden zum festen kirchlichen Strukturelement und bildeten das kirchliche Pendant zu weltlichen Standesversammlungen wie Hoftagen, Reichstagen oder Landständeversammlungen.
- Zweck:** Der Sinn der Synoden bestand in der öffentlichen Proklamation und Inkraftsetzung fundamental bedeutender kirchlicher Richtungsentscheide.
- Legitimation:** Die verkündeten Inhalte waren legitimiert durch das Amtsscharisma und die hierarchische Position der Beteiligten. Anders als es bei den Synoden der Alten Kirche der Fall war, konnte die Einberufung ausschliesslich durch geistliche Autoritäten erfolgen – eine Ausschreibung durch eine weltliche Autorität war nicht mehr möglich.
- Vorgehen:** Bei den Versammlungen handelte es sich um Liturgien, die mit feierlichen Proklamationen verbunden waren. „Verhandlungen“ im heute geläufigen Sinne fanden nicht statt. Handelnd war allein der Vorsitzende, die Teilnehmenden waren – gleich wie im Kardinalskonsistorium – „adstantes“ und nicht „participantes“.
- Beispiele:** Auf der Diözesansynode von Solothurn im Jahr 1956, die nur einen Tag lang dauerte, verkündete Bischof Franziskus von Streng die neuen Statuten des Bistums Basel. Auf der Synode von Rom im Jahr 993 verkündete Johannes XV. die Heiligsprechung des Bischofs Ulrich von Augsburg; auf der Synode von Clermont im Jahr 1095 verkündete Urban II. den ersten Kreuzzug,
- Bleibend:** Zur Synode gehört das Tätigkeitswort „celebrare“ – es handelt sich um Feiern, nicht um Verwaltungsvorgänge. Die Proklamation von Beschlüssen erfolgt in einem speziell herausgehobenen liturgischen Rahmen. In einem ökumenischen Konzil ist während der Verhandlungen das Evangeliar inthronisiert, und die Promulgation erfolgt getrennt von den Schlussabstimmungen in einer feierlichen *sessio publica*.

C. Bürgerliche Synodalität

- Anlass:** Die Weiterentwicklung oder auch Neuausbildung kirchlicher Strukturen in der Moderne war von der gesellschaftlichen Entwicklung dieser Zeit beeinflusst. Öffentliche Gemeinwesen wie auch private Gesellschaften, Vereine und mitunter selbst wirtschaftliche Unternehmen organisieren sich nach aufgeklärten Prinzipien: Unter jenen, welche notwendige Voraussetzungen erfüllen (Bürgerrecht, Mitgliedschaft) besteht eine prinzipielle Gleichheit. Regeln und Entscheidungen werden in definierten Verfahren durch Mehrheitsentscheid festgelegt. Herrschaft ist sachlich und zeitlich begrenzt, geteilt und kontrolliert.
- Zweck:** Vernunftbasierte Gestaltung des Zusammenlebens mit stabilen und plausiblen Regelungen. Die Situation wird als gerecht wahrgenommen, weshalb die Entscheidungen durchsetzbar sind.
- Legitimation:** An der Mehrheitsfindung sind entweder alle beteiligt, oder sie liegt in der Hand eines dafür bestellten Gremiums, dessen Mitglieder durch Wahl in ihre Position gekommen sind. Die Ergebnisse sind legitimiert, weil sie mit vorgegebenen Grundlagen übereinstimmen und weil sie im Einzelnen durch Mehrheitsentscheid gefunden wurden. Es wird gezählt, nicht gewogen.
- Vorgehen:** Entscheidungen werden durch Expertinnen und Experten vorbereitet und danach durch die entsprechend legitimierten Organe getroffen und umgesetzt.
- Beispiele:** Synoden der Kantonalkirchen in der Schweiz.
- Bleibend:** Elemente mit übergreifendem Bestand sind einerseits die Vorbereitungsarbeiten durch Expertinnen und Experten, andererseits die Entscheidungsfindung durch Abstimmung mit der Eigenheit, dass im Entscheidungsgremium gilt: „one person – one vote“.

D. Konsultative Synodalität

- Anlass:** Neuzeitliche Kirchenspaltungen liessen erkennen, dass die Durchsetzung bestimmter Richtungen und Beschlüsse abhängig war von der Qualität der Entscheidungen und vom Einbezug der Betroffenen.
- Zweck:** Um im Blick auf Richtungsentscheidungen möglichst alle Gesichtspunkte einzubeziehen und um die Plausibilität zu erhöhen, kann man Betroffene vorab anhören. Auf diese Weise werden sie zu Beteiligten, auch wenn Sie keine Entscheidungsbefugnis haben.
- Legitimation:** Expertinnen und Entscheidungstragende verfügen in der Regel nicht über das Gesamt der Informationen, welche in einer bestimmten Angelegenheit einschlägig sind. Das zusätzliche Wissen, welches ausserhalb dieser beiden Kreise vorhanden ist, legitimiert eine entsprechende Konsultation.
- Vorgehen:** Die kirchliche Autorität stellt eines oder mehrere Themen zur Diskussion und führt eine Anhörung durch. Sie trifft danach die Entscheidung unter Würdigung des Ergebnisses der Konsultation, aber explizit ohne daran irgendwie gebunden zu sein.

Beispiele: Vor der Dogmatisierung der Immaculata Conceptio 1854 führte Pius IX. eine Konsultation bei allen Bischöfen durch; vor der Eröffnung des II. Vatikanischen Konzils fand eine Umfrage unter den künftigen Konzilsteilnehmern statt; vor der Synode 72 befragten die Schweizer Bischöfe die Gläubigen.

Bleibend: Konsultation von Betroffenen im Vorfeld von Entscheidungen.

E. Diskursive Synodalität

Als weitere Form liesse sich ans diskursive Synodalität denken. Antworten auf Fragen und Lösungen für Probleme, welche sich in einer Gemeinschaft stellen, werden durch Aushandlungsprozesse gefunden. In diese Prozesse sind alle Betroffenen als Beteiligte einbezogen – sie sind gestaltet als herrschaftsfrei geführte Diskurse unter Gleichen und sie werden ergebnisoffen geführt. Da Umstände und Beteiligte ändern, sind gefundene Lösungen jederzeit revidierbar. Grundlage dieser Ausprägung ist die Theorie des kommunikativen Handelns nach Jürgen Habermas. Als Form der Synodalität in der Kirche lässt diese Modell sich nicht verwirklichen, weil ihm das profetische Element vollständig fehlt: Sämtliche Entscheidungen sind mit Vernunftgründen zu legitimieren; für Tradition und Offenbarung bleibt kein Platz. Der Hinweis ist dennoch im vorliegenden Zusammenhang angefügt, weil in der aktuellen kirchlichen Diskussion eine möglicherweise unbewusste Orientierung an einer solchen Form der Synodalität durchaus eine Rolle zu spielen scheint. Darauf lassen mehrere aktuelle Texte schliessen: der Schweizer Synodenbericht vom 12. Juli 2022 (Abschnitt 8), der Bericht „Synodaler Prozess zur Synode 2023. Bistum Basel. Ergebnisse aus den Dialoggruppen“ vom 7. Januar 2022 (S. 50-55) oder auch der Auftrag der AG Synodale Strukturen.

2.1.2. Grundlagen für ein heute aktuelles Verständnis

Basis für ein aktuelles Verständnis bilden die Überlegungen zu den Modellen, ergänzt durch Aspekte aus der Diskussion und anschlussfähig an die weltkirchlichen Dokumente sowie die diözesanen Leitsätze.

a) Überlegungen zu den Modellen

Synodalität ist in unterschiedlicher Weise verstanden worden. In der Tradition lassen sich historisch und systematisch fünf Formen feststellen: A) Profetische Synodalität, B) Zeremonielle Synodalität, C) Bürgerliche Synodalität, D) Konsultative Synodalität und E) Diskursive Synodalität. Sie sind unterscheidbar anhand der Merkmale „Anlass“, „Zweck“, „Legitimation“, „Vorgehen“, „Beispiele“ und „weiterlebende Elemente“. Für die Unterscheidung der fünf Formen ist es hilfreich, ihre Entwicklung vor dem Hintergrund der zugehörigen Epochen zu interpretieren. Synoden wurden und werden theologisch eingebunden durch Rekurs auf eine Kontinuität bis zurück zum Apostelkonzil Apg 15. Weiterentwicklungen entstehen durch veränderte gesellschaftliche und kirchliche Verhältnisse, und zwar so, dass jeweils Elemente aus vorangehenden Epochen beibehalten werden. Für die Durchführung von Synoden bestehen allgemein wie auch partikularrechtlich äusserst engmaschige Vorschriften. Da sie aus dem 19. Jahrhundert stammen und längst nicht mehr den aktuellen kirchlichen Gegebenheiten entsprechen, verzichten Bischöfe heute meist darauf, Synoden einzuberufen. Stattdessen führen sie Synoden-ähnliche

oder Synoden-analoge Prozesse durch. Dies gilt auch aktuell: Die Versammlungen in Deutschland oder in der Schweiz sind nicht als „Synoden“ deklariert, sondern als „Synodaler Weg“ und als „Synodaler Prozess“. Anders verhält es sich mit der Römischen Bischofssynode 2023/24; denn hier handelt es sich um eine vergleichsweise junge, ins Jahr 1967 zurückreichende Form, welche die Form „konsultative Synodalität“ geradezu idealtypisch verwirklicht.

b) Aspekte aus der Diskussion der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe hat am 9. Februar 2023 die gegenwärtige Situation analysiert. Gemessen an einem aktuellen Ideal von Synodalität ist das derzeit Vorhandene als ambivalent und in vielen Bereichen reformbedürftig einzuschätzen. Diese Beurteilung stützt sich auf die persönlichen Erfahrungen der Beteiligten: Mehrere von ihnen fordern Veränderungen in der Kirche und halten dafür, dass solche möglich sind durch stärkere Partizipation der Gläubigen, durch den Einbezug aller Amtstragenden in die Kirchenleitung und durch Schaffung von einer Art von „Gewaltenteilung“. Die Stärken der geltenden Ordnung gründen in der dualen Herrschaftsstruktur; denn die bürgerlich-demokratische Organisation der Landeskirchen ermöglicht in der Wahrnehmung von Gläubigen partizipatives Handeln und Transparenz. Chancen bieten die Einsitznahme von Seelsorgenden in die Kirchengemeinderäte, Schlupflöcher im System, Offenheit für Experimente und vielfach vorhandener „Mut zur Lücke“. Die Schwächen des Gesamtsystems liegen in fehlenden Entscheidungsebenen auf der pastoralen Seite, in verbreiteter Intransparenz, in Machtkonzentration auf einzelne Funktionen, in hoher Personenabhängigkeit und in mitunter fehlender Leitungskompetenz kirchlicher Mitarbeitender. Damit verbunden sind mehrere Risiken: Ungleichgewichte im Gesamtsystem, eine zu hohe Zahl von Beratungsgremien, verschiedene Formen der Überorganisation und fehlende Verbindlichkeit auf der pastoralen Entscheidungsebene.

c) Sicht in „weltkirchlichen“ Dokumenten

Die „weltkirchlichen“ (römischen) Texte sind entschieden und ausschliesslich der Form „Konsultative Synodalität“ verpflichtet. Es geschieht in der Gewissheit, auf diese Weise dem Anspruch profetischer Synodalität umfassend gerecht werden zu können. Dialog ist vorgesehen, allerdings beschränkt auf den Prozessschritt „Sehen“ (Hören). Die Schritte „Urteilen“ und „Handeln“ hingegen liegen vollständig in der Verantwortung der Bischöfe und des Papstes. Selbst die Bischofssynode ist daher im allgemeinen Kirchenrecht lediglich als Beratungsorgan konzipiert. Den ausschliesslich konsultativen Auftrag von Synoden hat Papst Franziskus zum 50-jährigen Jubiläum dieser Institution in Erinnerung gerufen und generell festgestellt: „Eine synodale Kirche ist eine Kirche des Zuhörens“ (Ansprache zur 50-Jahr-Feier der Errichtung der Bischofssynode, 17. Oktober 2015). Auch die Internationale Theologische Kommission beschränkt den dialogischen Teil auf das Hören: „Die Erarbeitung ist eine synodale Aufgabe, die Entscheidung ist eine Verantwortung des Amtes“. In dieser Sicht ist Konsultation ausreichend, um eine „partizipative und mitverantwortliche Kirche“ zu gestalten (Die Synodalität in Leben und Sendung der Kirche, 2. März 2018, Nr. 69; vgl. auch: Für eine synodale Kirche: Gemeinschaft, Teilhabe und Sendung. Vorbereitungsdokument zur Synode 2023/24 (September 2021), Nr. 14, sowie das Vademecum für die Synode zur Synodalität, September 2021, S. 6-8).

Einzelne Texte von Papst Franziskus enthalten zaghafte Ansätze zur Weiterentwicklung synodaler Mitwirkung: In der bereits zitierten Ansprache zur 50-Jahr-Feier der Errichtung der Bischofssynode sagt er: „Der *sensus fidei* [der Glaubenssinn] verbietet, starr zwischen *Ecclesia docens* [der lehrenden Kirche] und *Ecclesia discens* [der lernenden Kirche] zu unterscheiden, weil auch die Herde einen eigenen ‘Spürsinn’ besitzt, um neue Wege zu erkennen, die der Herr für die Kirche erschliesst.“ In dieselbe Richtung geht auch seine Hoffnung, dass gerade in einer

synodalen Kirche die Chance liegt, die Ausübung des petrinischen Primats in ökumenischer Perspektive besser zu klären: „Der Papst steht nicht allein über der Kirche, sondern er steht in ihr als Getaufte unter den Getauften, im Bischofskollegium als Bischof unter den Bischöfen» (ebd.).

Eine grundlegende strukturelle Veränderung ist jedoch trotz des erstmaligen systematischen Einbezugs von «non-bishops» in die Beratungen der Bischofssynode (so die offizielle römische Mitteilung vom 26.04.2023¹), darunter auch Laien im kirchenrechtlichen Sinn, bisher nicht absehbar. Dies zeigen auch die Reaktionen aus der römischen Kurie auf den Synodalen Weg in Deutschland, die in ähnlichen strukturellen Fragen bisher den «status quo» verteidigen und kaum Reformbereitschaft zeigen.

d) Sicht in den „Leitsätzen im diözesanen synodalen Prozess“

Für die Leitung des synodalen Prozesses im Bistum Basel bildet das glaubwürdige christliche Zeugnis für das Reich Gottes die Grundlage. Das Verständnis von Synodalität ist inspiriert von der Form „diskursive Synodalität“; denn es geht um „wirkungsvolle Partizipation aller Getauften“ und um „konsensorientierte Entscheidung“. Im Fokus stehen primär die pastoralen Strukturen Pfarreien, Pastoralräume und Bistum; darüber hinaus geht es um Verbesserungen von Synodalität im dualen System. Ausdrücklich angestrebt werden Subsidiarität und geteilte Herrschaft.

2.1.3. Vorschlag

Ein aktuelles Verständnis von Synodalität kann von historischen Erfahrungen profitieren – gleichsam nach dem Motto: „Prüfet alles, behaltet das Gute“ (1 Thess 5,21). Um zugleich den Einschätzungen der Arbeitsgruppe, den römischen Vorgaben sowie den Haltungen und Handlungsempfehlungen der Bistumsleitung zu genügen, muss ein solches Verständnis

- dem Geltungsanspruch profetischer Synodalität verpflichtet bleiben,
- die Chancen konsultativer Synodalität nutzen, um die Zeichen der Zeit zu erkennen,
- sich von der Idee diskursiver Synodalität inspirieren lassen und kirchliche Strukturen auf Ideale wie „Gerechtigkeit“ und „Liebe“ ausrichten;
- Elemente bürgerlicher Synodalität rezipieren, eine Art „participatio actiosa“ auch in der Verantwortung für die Kirche verwirklichen und die Herrschaft von Menschen über andere Menschen beschränken.

Der Vorschlag lautet somit: Als Kirche verwirklichen wir die tradierte Form der Synodalität bezogen auf die Gegenwart, wenn sie uns zu einem authentischen und wirksamen Zeugnis für das Reich Gottes führt, wenn sie von Gerechtigkeit und Liebe bestimmt ist, wenn sie die Zeichen der Zeit ernst nimmt und die Herrschaft von Menschen über andere Menschen regelt, kontrolliert und beschränkt.

Auf unsere Situation bezogen bedeutet dies, dass wir zur Veränderung der bestehenden Strukturen aufgerufen sind. Es gilt, vereinbarte Ziele zu verwirklichen, Stärken zur Geltung zu bringen und Systemschwächen zu beseitigen. Da eine Revolution nach aller Erfahrung zu viele Opfer

¹ <https://www.synod.va/en/news/some-news-for-the-october-2023-assembly.html>

Vgl. dazu auch <https://www.kath.ch/newsd/kardinal-hollerich-papst-ist-begeistert-ueber-neue-rolle-von-laien-bei-synode/>; <https://www.kath.ch/newsd/die-weltsynode-verkommt-zur-mogelpackung/> und https://www.wir-sind-kirche.de/?id=128&id_entry=9798.

fordert, ist nicht eine neue Sozialgestalt ex nihilo zu kreieren, sondern es sind die vorhandenen Strukturen weiter zu entwickeln. Reformen müssen auf allen Seiten stattfinden: Die pastorale Hierarchie soll die Gleichstellung von ordiniertem und nicht ordiniertem Klerus sowie eine gerechte Herrschaftsausübung herbeiführen, die staatsrechtliche Hierarchie soll sich zu religiösen Zielen bekennen und sich darauf verpflichten. Beide Seiten sollen gegenseitig ihren Aufbau harmonisieren durch Schaffen paralleler Strukturen und verbindlicher Regelungen für die Zusammenarbeit.

2.2 Diözesane Beratungs- und Entscheidungsgremien im Bistum Basel

2.2.1 Pastorale Räte in Pastoralräumen und Pfarreien

Gerade in der Kirche in der deutschsprachigen Schweiz, die wegen ihrer grossen Zahl an kirchlichen Angestellten und des dualen Systems ein hohes Mass an (bezahlten oder ehrenamtlichen) Verantwortlichen mit vielfältigen beruflichen Qualifikationen und unterschiedlichen Möglichkeiten der Mitwirkung aufweist, muss der Präsenz und dem Einbezug «normaler Gläubiger» besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Sonst besteht – ohne die Chancen, die dieses System bietet, schmälern zu wollen – die Gefahr, dass die Kirche zu einem überregulierten Verwaltungssystem mit überdimensioniertem «Kader» mutiert. Dies gilt umso mehr in Zeiten, in denen die kirchliche Bindung vieler Menschen abnimmt und die Zahl der Kirchenglieder hoch ist.

Die Repräsentation «normaler Gläubiger» und ihrer Interessen manifestieren sich seit dem 2. Vatikanischen Konzil bevorzugt in Pfarreiräten, kantonalen Seelsorgeräten und im Diözesanen Seelsorgerat. Hinzu kommen seit der Errichtung von Pastoralräumen die Pastoralraumräte. Alle diese Gremien sind im Folgenden unter dem Begriff «pastorale Räte» subsummiert.² Sie bieten die Möglichkeit zur Mitwirkung unterschiedlicher Interessengruppen und Einzelpersonen in der Gestaltung des kirchlichen Lebens vor Ort. Formal sind sie schwach reglementiert, und die konkreten Aufgaben variieren von Ort zu Ort. Der Stellenwert, den die Arbeit pastoraler Räte für Pastoralraum und Pfarreien haben, hängt deshalb stark von der Relevanz sowie den Entscheidungsspielräumen, Rechten und Kompetenzen ab, welche die jeweiligen Leitungspersonen dieser Art von Beteiligung und Mitverantwortung des Volkes Gottes zusprechen.

Um einen Überblick über den Status quo dieser Räte zu erhalten, hat die Abteilung Pastoral des Bistums im Januar/Februar eine Umfrage zur Existenz und Bedeutung pastoraler Räte durchgeführt (vollständiger Fragebogen und Ergebnisse im Anhang, 6.2.1). Befragt wurden alle Leitungspersonen von Pastoralräumen (Pastoralraum-pfarrer, Pastoralraumleiter:innen, Leitende Priester). 9 der 97 Pastoralräume sind noch nicht errichtet bzw. haben aktuell eine Leitungsvakanz. Der Rücklauf war mit 82 Antworten sehr hoch und ergab folgendes Bild:

² Auch die Mitwirkenden in den staatskirchenrechtlichen Strukturen – von den Kirchgemeinderäten über Synoden/Landeskirchenparlamente bis zu den Exekutiven – verstehen ihr Engagement in aller Regel als Repräsentanz „normaler Gläubiger“. Da es in diesem Unterkapitel jedoch um die spezifische Rolle von Räten auf der pastoralen Seite des dualen Systems geht, sind sie hier nicht erwähnt.

1. Pfarreiräte sind immer noch deutlich weiter verbreitet als Pastoralraumräte:

In 81 % der antwortenden Pastoralräume und 49 % der von diesen Pastoralräumen abgedeckten Pfarreien gibt es Pfarreiräte, jedoch nur in 30 % der antwortenden Pastoralräume Pastoralraumräte.

2. Die Initiativen der Bistumsleitung zur Entwicklung und Stärkung von Pastoralraumräten sind nur in gut der Hälfte der Pastoralräume bekannt bzw. rezipiert:

Zwar haben 46 = 69% der antwortenden Pastoralräume angegeben, die Arbeitshilfe des Bistums sei dort bekannt.

Rechnet man zu den 21 (= 31%) der mit «nein» antwortenden Pastoralräume jedoch jene 15 Pastoralräume hinzu, die diese Frage nicht beantwortet haben, steigt die Unbekannt-Quote auf 36 Pastoralräume (= 44%).

3. 79% der bestehenden Pastoralraumräte wird ein «grosser» oder «mittlerer» Nutzen für die Pastoral zugesprochen.

Zugleich spiegeln zahlreiche Antworten die bekannten «Chancen und Risiken» bzgl. Aufbau, Konsolidierung, Weiterführung und Relevanz von pastoralen Räten und anderen Beratungsformen in Pastoralräumen:

37 Antworten zeigen mehrheitlich ein engagiertes Bemühen um partizipative Strukturen, aber auch die Schwierigkeiten (z.B. Freiwillige, die nicht zu viel Verantwortung übernehmen möchten, Mangel an Freiwilligen, Sorge vor zu vielen unproduktive Sitzungen, Verdopplung von Strukturen etc.).

Teilweise wirken auch Vertreter staatskirchenrechtlicher Gremien in den pastoralen Räten mit.

Nach der Einschätzung des Nutzens von Pfarreiräten wurde in der Umfrage nicht gefragt.

2.2.2 Status quo: Bestehende Institutionen, Gremien, Funktionsträger (Matrix 1)

Die Vielfalt bereits bestehender Formen von Mitwirkung und Entscheidungsstrukturen im Bistum Basel ist auf S. 15 in einer Matrix zusammengefasst, die alle derzeit existierenden offiziellen Institutionen, Gremien und Funktionsträger im Bistum enthält. Dabei sind verschiedene *formale* Analyse- und Darstellungsprinzipien miteinander verknüpft, um die Eigenheiten des komplexen dualen Systems möglichst übersichtlich darzustellen:

Die **territoriale Grundstruktur** der Kirche ist **vertikal** von unten nach oben aufbauend von der Pfarrei/Kirchgemeinde bis zur nationalen Ebene dargestellt (Spalte ganz links). Gewisse Unschärfen (z.B. sind Pfarreien und Kirchgemeinden, aber auch Kantone und Landeskirchen territorial nicht immer deckungsgleich) sind dabei in Kauf genommen.

Die notwendige **Differenzierung innerhalb des dualen Systems** der Schweizer Kirche ist in der Matrix **horizontal** dargestellt. Alle Getauften zusammen bilden das Volk Gottes, was mit der horizontal durchlaufenden, grün unterlegten Leiste angezeigt wird. Auf dieser verbindenden Grundlage wird in der nächsten Zeile zunächst zwischen **pastoralen** und **staatskirchenrechtlicher** Seite kirchlicher Strukturen unterschieden (gelb bzw. orange unterlegt). Auf beiden Seiten wird – soweit überhaupt möglich – in je eigenen Spalten nach der Gewaltenteilung in Legislative (Gesetzgebung), Exekutive (Ausführung) und Judikative (Rechtsprechung) differenziert, welche die grundlegende Errungenschaft moderner Verfassungssysteme seit der Aufklärung darstellt. Dass die Gewaltenteilung in der Kirche und im Kirchenrecht noch nicht realisiert ist, führt hier zu Zuordnungsproblemen, aber auch zu wichtigen Einsichten in die spezifische Funktionsweise (oder, je nach Perspektive, auch Dysfunktionalität) kirchlicher Entscheidungsfindung und -umsetzung auf pastoralen (kirchenrechtlicher) Seite.

Einen Sonderfall stellen die **Mitwirkung aller Gläubigen** und, als Untergruppe davon, die **Mitwirkung kirchlicher Angestellter** dar. Für beide Gruppen gibt es verschiedene Formen der Mitwirkung bei Entscheidungsfindungsprozessen, die jedoch zumindest auf pastoraler/kirchenrechtlicher Seite teilweise keiner der drei Gewalten zugeordnet werden können. Den Gremien, in denen sich alle Gläubigen bzw. kirchliche Angestellte unter bestimmten Voraussetzungen an Entscheidungsfindungen beteiligen können, ist deshalb eine je eigene Spalte zwischen der pastoralen und der staatskirchenrechtlichen Seite zugeordnet. Dabei bezeichnet der Begriff «kirchliche Angestellte» alle im weiteren Sinn in der Pastoral und der kirchlichen Administration tätigen Personen unabhängig von ihrer Ausbildung, ihrem Anstellungsgrad und der Frage, ob sie mit Missio canonica bischöflich beauftragt sind oder nicht.

Soweit möglich, sind die derzeit bestehenden Institutionen, Gremien und Funktionsträgergruppen zusätzlich in zweifacher Hinsicht analysiert und in der Matrix dargestellt:

1) Anhand der jeweiligen **rechtlichen Rahmenbedingungen** (Codex Iuris Canonici, bischöfliche Erlasse, Landeskirchenverfassungen, Verwaltungsordnungen, Statuten etc.) ist festgehalten, ob die jeweilige Instanz eigene Entscheidungskompetenz hat, offizielle Anhörungs- und Mitwirkungsrechte in Einzelfragen besitzt oder reine Beratungsfunktionen mit unverbindlichem Charakter ausübt. Soweit eine einigermaßen eindeutige Zuordnung möglich ist, sind die jeweiligen Instanzen mit entsprechenden Kürzeln versehen:

- **E = Entscheidungsinstanz**
- **AM = Instanz mit Anhörungs- und Mitwirkungsrecht in Einzelfragen**
- **B = Beratungsgremium**

Gerade bzgl. dieser Aspekte kommt es bei der Darstellung kirchlicher Angestellter in der Matrix ebenfalls zu gewissen systembedingten Unschärfen. So sind z.B. Pfarrer und Pastoralraum-pfarrer sowie Gemeinde- und Pastoralraumleitungspersonen und Leitende Priester in der Spalte «pastorale Exekutive» eingereiht, da sie klare kirchenrechtliche Kompetenzen haben (Gemeinde- bzw. Pastoralraumleitungspersonen und Leitende Priester sind trotz leicht unterschiedlicher Kompetenzen gemeinsam aufgeführt). Seelsorge- und Pastoralraum-Teams sowie Pastoralraumkonferenzen sind hingegen als reine Beratungsgremien in der Spalte «Mitwirkung kirchlicher Angestellter» aufgeführt, obwohl sie vielerorts faktisch die Funktion von Entscheidungsgremien wahrnehmen. Im Zweifelsfall kann jedoch der (Pastoralraum-)Pfarrer bzw. die Gemeinde- oder Pastoralraumleitung oder der leitende Priester diese Gremien einseitig übersteuern. Das Gesamtbild wird durch diese leicht vereinfachte Darstellung jedoch nur unwesentlich beeinträchtigt.

2) Da der Auftrag der AG u.a. in der Formulierung von Verbesserungsvorschlägen bestand, ist zusätzlich angegeben, welche Gremien umfassend verbindlich reglementiert sind (z.B. durch Bestimmungen im weltweiten Kirchenrecht oder in Landeskirchenverfassungen), welche auf tieferer Ebene (z.B. durch Erlasse, Verwaltungsordnungen, Statuten etc.) oder welche nur schwach, beispielsweise durch Gewohnheit, übliche Praxis oder gar nicht. Dieser Hinweis soll verdeutlichen, wieviel legislativer oder sonstiger Aufwand nötig ist, um die Rechte und Pflichten eines Gremiums oder einer Instanz zu verändern. Das erlaubt auch einen realistischen Blick auf die Reformierbarkeit bestimmter Gremien/Instanzen:

Gremien, Instanzen und Funktionsträger

- **mit hoher Reglementierung** (= nur mit hohem Aufwand verbindlich veränderbar) sind **rot umrahmt**.
- **mit tieferer Reglementierung** (= mit überschaubarem Aufwand verbindlich veränderbar) sind **blau umrahmt**.
- **mit geringer/ohne Reglementierung** (= leicht verbindlich veränderbar) haben **keinen Rahmen**.

Insgesamt stellt diese Matrix das komplexe duale System mit den sehr unterschiedlichen Kompetenzen vieler verschiedener Akteure nach *formalen Kriterien* dar und ermöglicht auf dieser Grundlage zahlreiche *inhaltliche Beobachtungen und Analysen* im Sinne des Auftrags der AG Synodale Strukturen. Die inhaltlichen Überlegungen der AG sind in einer SWOT-Analyse zusammengefasst (s.u. 3.2.2), die wesentliche Ebenen des dualen Systems und das Zusammenwirken zwischen pastoraler und staatskirchenrechtlicher Seite einbezieht.

3. SWOT-Analyse bestehender Beratungs- und Entscheidungsgremien

Mit einer SWOT-Analyse (akronyme Abkürzung aus dem Englischen) können Stärken (*strengths*), Schwächen (*weaknesses*), Chancen (*opportunities*) und Gefahren (*threats*) in der Strategie eines Unternehmens, in einer Aufbauorganisation, in einem Prozess usw. identifiziert werden.

Mit dieser Methode hat die AG drei Bereiche der bestehenden Beratungs- und Entscheidungsgremien im Bistum Basel separat analysiert:

- Beratungs- und Entscheidungsgremien/-instanzen auf **pastoraler bzw. kirchenrechtlicher** Seite
- Beratungs- und Entscheidungsgremien/-instanzen auf **staatskirchenrechtlicher** Seite
- das **Zusammenwirken** der pastoral-kirchenrechtlichen und der staatskirchenrechtlichen Seite.

Dabei kam die AG zu folgenden Ergebnissen:

3.1 Pastorale/Kirchenrechtliche Seite

Pastorale/kirchenrechtliche Seite	
<p>Stärken (S)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Starke Entscheidungsbefugnisse (v.a. bei Bischof und Pfarrer) - Viele Beratungsgremien auf allen Ebenen - Partizipation ist einfach möglich (soweit Gefässe dafür vor Ort eröffnet werden) - Beteiligung von allen getauften Menschen ab 16 Jahren, auch Ausländer/innen - Die Menschen engagieren sich freiwillig um der Sache willen. Es werden in der Regel keine Sitzungsgelder bezahlt. - Die Strukturen lassen Spielraum für Engagement und eröffnen grosse Freiräume. «Jekami» auf Grundlage des Glaubens im positiven Sinn. - Problematische staatliche Gesetze (z.B. bzgl. Mitwirkung/Ausschluss von Personen an Beteiligungsprozessen) werden nicht reproduziert, sondern teilweise freiere kirchenrechtliche Regelungen ermöglichen Beteiligung. - Es werden nicht nur präzise definierte einzelne Tätigkeiten/Projekte wahrgenommen, sondern grössere pastorale Aufgaben und breite Handlungsfelder. Dies führt zu grossen Gestaltungsmöglichkeiten. 	<p>Schwächen (W)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Strukturelle Trennung zwischen Beratungs- und Entscheidungsgremien/-instanzen - Zu viele reine Beratungsgremien - Hohe Machtkonzentration bei wenigen Instanzen/Personen (v.a. Bischof und Pfarrer, aber auch allgemein Leitungspersonen, auch ohne Weihe) - Stark personenabhängige Ausübung von Leitung (zwischen autoritär und basisdemokratisch-partizipativ ist alles möglich & existiert nebeneinander) - Eingeschränkte Prinzipien von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie (keine Gewaltenteilung, wesentliche Entscheidungsfunktionen/Ämter an Weihe gebunden) - Keine Legislative unterhalb des Bischofs - Unklare «Durchlässigkeit» von «unten» nach «oben» - Inkompatibilität mit (hier & seit Jahrhunderten) allgemein anerkannten Verfahrens- und Entscheidungsgrundsätzen → hohes Konfliktpotential - Akzeptanz des Systems braucht Akzeptanz von (z.B.) Differenzierung Klerus-Laien etc. - Auf überdiözesaner Ebene treffen sich überwiegend Leitungspersonen

<ul style="list-style-type: none"> - Pastorkonferenzen (Versammlungen pastoraler kirchlicher Angestellter auf kantonaler Ebene, z.T. selbstverwaltet, in je spezifischer Zusammenarbeit mit den regionalen Bischofsvikariaten) in den Kantonen AG, BL, SH, TG, ZG tragen zur Vernetzung bei. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Professionalität des Freiwilligen-Managements ist an vielen Orten ausbaufähig (Anerkennung, Wertschätzung, Versicherung, Spesen, Weiterbildung, Aufgabenbeschriebe, Begleitung etc.)
<p>Chancen (O)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Klare Verantwortlichkeiten - Mehrwert gegenüber demokratischen Prozessen (Konsens, Konsent, Minderheitenmeinungen, mehrere Lösungswege etc.) - Formelle und informelle Formen von Beteiligung sind möglich, nicht alles ist geregelt, das eröffnet Chancen, die genutzt werden können - Es kann etwas ausprobiert werden, Wachsen lassen - Typische Chancen eines «Profi-Systems»: Fachkompetenz, Engagement, Führungsmöglichkeiten - Selbstverpflichtung von Verantwortlichen (einzelnen wie Gremien): «keine Entscheidung ohne Einbezug von ...», «gegen die Meinung von ...» usw. (Verhaltenskodex...) - Synodale Haltung ermöglicht Synodalität und Partizipation bei jeder Seelsorgerin / jedem Seelsorger - Gutes Freiwilligen-Management 	<p>Gefahren (T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verdopplungen/Leerlauf durch zu viele Beratungsinstanzen und –ebenen - Unklare Verantwortlichkeiten, sobald mehrere Ebenen/Gremien involviert sind - Intransparente Entscheidungsfindung - Rechenschaftspflichten (sofern vorhanden) primär «nach oben» - Missbrauch von Macht - Typische Gefahren eines «Profi-Systems»: Abkoppelung von der «Basis», unterschiedliche Einschätzungen zwischen «Profis» und «Laien» (im allg., nicht-kirchenrechtlichen Sinn), sehr spezifisches «Biotop» bis hin zur «Sonderwelt» - Vielerorts bestehen keine Pfarrei- oder Pastoralraumräte. Zusammen mit der weitgehenden Selbstabschaffung der kantonalen Seelsorgeräte (nur noch/ZG) nimmt der Einbezug des Volkes Gottes (jenseits von kirchlichen Angestellten & staatskirchenrechtlichen Ehrenamtlichen) in Beratungs- und Entscheidungsprozesse ab - Postulierte Stärke des Systems (Weihe = charismatische, fachliche oder Leitungskompetenz) ist stark personenabhängig und kommt zu oft nicht zum Tragen

3.2 Staatskirchenrechtliche Seite

Staatskirchenrechtliche Seite	
<p>Stärken (S)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlegende rechtsstaatliche und demokratische Prinzipien gewährleistet (Partizipation aller Kirchenmitglieder, Gewaltenteilung) - Kompatibel mit (hier & seit Jahrhunderten) allgemein anerkannten Verfahrens- und Entscheidungsgrundsätzen - Personen mit Fachkompetenz (Administration, HR, Leitung, Finanzen, Immobilien etc.) können in passende Aufgaben gewählt werden - «Ausbalancierung» der Einseitigkeiten der pastoralen/kirchenrechtlichen Vorgaben - Öffentlichkeit, Information, Rechenschaft grundsätzlich gewährleistet (Landeskirchenverfassungen/-gesetze) - Vielerorts (abhängig von Landeskirchenverfassung) ist ein Einsitz von Pfarrer/Pfarrei- bzw. Pastoralraumleitung in skr Behörde gewährleistet (meist Präsenz und Mitsprache, kein Stimmrecht) - Ehrenamt wird mit Sitzungsgeldern und Mandaten entschädigt 	<p>Schwächen (W)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bürokratischer, formaler «Parlamentsbetrieb» mit hoher Regelungsdichte - Interkulturell wenig vermittelbar und z.T. inkompatibel, erschwert Integration aller Kirchenmitglieder - «pro-forma-Gremien» auf einzelnen Ebenen (z.B. Zweckverband im Pastoralraum) - Staatliche Regelungen, die aus christlicher Sicht problematisch oder ungerecht sind, werden ungefiltert in die Kirche übertragen, z.B.: Altersgrenze für das Stimmrecht, Schlechterstellung von Ehepaaren gegenüber von Konkubinatspaaren bei der Kirchensteuer - Zu starre Regeln auf einzelnen Ebenen (z.B. Einsitzpflicht von Pastoralraumleitung/Pfarrer in allen Kirchenräten ohne Delegationsrecht beim Typ B) führen zu hohem Aufwand für Leitungspersonen - Mangelnde Kompetenzen und Erfahrung bei oft wechselnden Mitgliedern führt zu Willkür - Teilweise gesteuerte Zusammensetzung von Gremien in Abhängigkeit z.B. vom lokalen Parteienproporz - Faktischer Zerfall demokratischen Strukturen auf Grund mangelnden Interesses an Beteiligung und Ämtern - Anerkennung des dualen Systems schwindet mit dem Zugehörigkeitsgefühl vieler Kirchenmitglieder und der Bindungsfähigkeit von Kirche, Ämter in Frage gestellt
<p>Chancen (O)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ineinandergreifen allgemeiner Partizipation/Basisdemokratie (Kirchgemeindeversammlungen) und repräsentativer Partizipation (Landeskirchen-Parlamente/Synoden) - Akzeptanz von Mehrheitsentscheidungen (gerade im Kontext des schweizerischen politischen Systems) - Flächendeckende Einführung des Ausländerstimmrechts 	<p>Gefahren (T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lobbyismus, Machtkonzentrationen, intransparente Entscheidungsprozesse - Fehlende Bindung von Entscheidungsprozessen an theologische und pastorale Grundlagen - Typische Gefahren eines (ehrenamtlichen) Milizsystems: Fehlende Sachkenntnis, Überforderung

<ul style="list-style-type: none"> - Typische Chancen eines (ehrenamtlichen) Milizsystems: Einbezug & Aktivierung von Kompetenzen und Ressourcen, breite Vernetzung 	<ul style="list-style-type: none"> - Sitzungsgelder und Mandate können eine (zu starke) Motivation zur Übernahme von Aufgaben & zum Einsatz in Gremien führen sowie Rücktritte verhindern. Verhältnis zwischen extrinsischer und intrinsischer Motivation? - Zu kleine Kirchgemeinden können Gremien nicht adäquat besetzen und sind auch finanziell teilweise nicht mehr handlungsfähig - «Besitzstandwahrung» kann Weiterentwicklung (z.B. Fusionen) verhindern. Komplexe Balance zwischen Beheimatung und Innovation, gerade auf skr Seite im Milizsystem - Zweckverbände von Kirchgemeinden (auch anlässlich von Pastoralraum-Errichtungen) können zum Verlust von Partizipation und Demokratie führen
--	--

3.3 Zusammenwirken pastorale und staatskirchenrechtliche Seite

Zusammenwirken der pastorale und der staatskirchenrechtlichen Seite	
<p>Stärken (S)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einbezug demokratischer Elemente und fachlicher Verantwortlichkeiten, Information und Rechenschaft in Teilbereichen des «Gesamtsystems» - Teilung von Verantwortung für unterschiedliche Aufgaben - Klare Zuordnung von Aufgaben und Kompetenzen: Gewaltenteilung bei Finanzen und Immobilien, keine pastorale/kirchenhierarchische Zuständigkeit, ist zugleich Schutz und Prävention gegen verschiedene Dimensionen von Missbrauch 	<p>Schwächen (W)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Je nach Gremium/Ebene und Kanton Gremium sehr unterschiedliche oder fehlende Formen von gegenseitigem Einbezug (Information, Antragsrecht, Mitwirkung bei Entscheidungen) - Starke Ungleichgewichte im Gesamtsystem: Pastorale Seite hat sehr viele Beratungsgremien, funktioniert aber eher hierarchisch; staatskirchenrechtliche Seite eher «von unten» demokratisch aufgebaut → viele Reibungsflächen im Selbstverständnis der jeweiligen Beteiligten, Diskrepanz Innen- und Aussenwahrnehmung
<p>Chancen (O)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Breite, teilweise verbindliche Partizipation im «Gesamtsystem» - Unterschiedliche & vielfältige Kompetenzen können zum Tragen kommen - «Reibung» mit der jeweils anderen Seite erzeugt Energie, kann Prozesse und Klärungen anstossen und fördern - Insgesamt ausgewogenes Gesamtsystem – «Wippe», «Gigampfi» - «Der Ton macht die Musik» – gutes Zusammenwirken bei gutem Willen & Anstrengung aller Beteiligten auf beiden Seiten - Gut eingespielte Systeme können dabei helfen, den Dialog zwischen beiden Seiten des dualen Systems frühzeitig und fortlaufend zu führen 	<p>Gefahren (T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alleingänge je einer Seite - «Übergriffe» in die Verantwortlichkeiten der je anderen Seite - Abwertung und Delegitimierung der jeweils anderen Seite - Mehrheitssystem (demokratische Abstimmung mit Gewinnern & Verlierern) und synodales System (je nach dem: konsensorientiert oder hierarchisch!) unterlaufen die Stärken der jeweils anderen Seite, z.B. Mobilfunk-Antennen im Kirchturm: Soll auf die demokratische Mehrheit (Abstimmung Kirchgemeindeversammlung) gehört werden – oder sollen die «Schwachen», Besorgten gewissermassen «Minderheitenrespekt» erfahren? - Überorganisation & zu viele Gremien im Gesamtsystem - Gesamtsystem funktioniert (nur) gut, wenn die Verantwortlichkeiten der je anderen Seite respektiert werden – sonst Konflikte, Blockaden, ... - Unterschiedliche Wahrnehmung von Interessen und Prioritäten auf skr und pastorale Seite kann zu Konflikten führen (z.B. Umgang mit Immobilien, Finanz- und Anlagepolitik, Finanzierung und Priorisierung pastorale und ökonomischer Anliegen)

	<ul style="list-style-type: none">- Wenn die Finanzen/Wirtschaftlichkeit und pastorale Bedürfnisse nicht mehr zueinander passen, kann das ganze System zusammenbrechen
--	--

4. Zielformulierungen: Was soll mit einer Anpassung von Beratungs- und Entscheidungsstrukturen erreicht werden?

Alle Zielformulierungen beziehen sich auf beide Seiten des dualen Systems sowie ihr Zusammenwirken, auch wenn bei einigen Zielen grösserer Handlungsbedarf auf je einer Seite des dualen Systems bestehen kann.

Leitziele

Pastorale und staatskirchenrechtliche Strukturen und ihr Zusammenwirken sind kein Selbstzweck. Die Gestaltung von Prozessen und Entscheidungsfindung muss

- das Wohl der Menschen, Solidarität/Diakonie und das Leben der Kirche und ihrer Mitglieder fördern,
- einer wirkungsvollen Verkündigung und Praxis des Evangeliums dienen,
- den Einbezug theologisch-pastoraler Kompetenz und geistlicher Unterscheidung sicherstellen,
- die Glaubwürdigkeit kirchlichen Handelns stärken.

Die Weiterentwicklung synodaler Strukturen im Bistum Basel soll deshalb

- die Transparenz und Gerechtigkeit der kirchlichen Strukturen und Entscheidungsfindung verbessern,
- mehr «echte» Entscheidungsmöglichkeiten bewirken,
- die Nachvollziehbarkeit, Überprüfung und Neubeurteilung von Entscheidungen verbessern,
- die Strukturveränderung Schritt für Schritt vorantreiben.

Grobziele

Strukturen, Verfahrensweisen und Stil von Beratungen sollen so gestaltet sein, dass eine sachgerechte, fachlich fundierte, transparente Entscheidungsfindung in allen Themenbereichen möglich ist.

Die kirchlichen Strukturen im dualen System sollen

- eine hohe Partizipation und Transparenz ermöglichen und dadurch effizienter werden,
- mehr Durchlässigkeit ermöglichen zwischen
 - den verschiedenen hierarchischen Ebenen und
 - beiden Seiten des dualen Systems,
- weniger beratende Gremien und mehr entscheidende Mitgestaltung ermöglichen,
- eine engere und verbindlichere Zusammenarbeit zwischen beratenden und entscheidenden Gremien ermöglichen,
- so verändert werden, dass Sackgassen und Leerläufe vermieden werden.

Das Zusammenwirken der pastoralen und der staatskirchenrechtlichen Seite soll so gestaltet sein, dass

- Grundlagen und Ziele der Zusammenarbeit geklärt sind und sich deshalb nicht das «Recht des (jeweils) Stärkeren» durchsetzt, sondern einvernehmliche Lösungen gesucht werden,
- Information und Rechenschaftslegung gestärkt werden, sowohl innerhalb der jeweiligen «Seite» des dualen Systems als auch gegenseitig,

- nicht nur (pastorale) kirchliche Angestellte und (staatskirchenrechtliche) Ehrenamtliche beraten und entscheiden, sondern auch Pastoralraum- oder Seelsorgeräte und das ganze Volk Gottes
- ein gegenseitiges Antragsrecht auf allen Ebenen gewährleistet ist,
- die spezifischen Selbstverständnisse und die jeweiligen rechtlichen Grundlagen/Verfassungen gewahrt sind und allfällige Spannungen konstruktiv ausgehalten werden.

5. 6 Bausteine, 16 Massnahmen: Empfehlungen zu Handen der 2. synodalen Versammlung des Bistums Basel in Bern

Synodalität lässt sich stärken auf der Grundlage gemachter Erfahrungen und erwarteter günstiger Wirkungen. Im Blick auf diese beiden Aspekte hat im Bistum Basel derzeit vorab die Form «bürgerliche Synodalität» einen hohen Stellenwert. Sie ist die Grundlage der nach staatlichem Recht verfassten Parallel-Kirchenstruktur und geniesst bei Beteiligten und Betroffenen hohes Ansehen; denn sie ist kulturell gut verankert und beruht auf den gleichen Grundlagen, welche generell das öffentliche Leben und politische Prozesse kennzeichnen. Zusammenarbeit auf dieser Basis schafft Rechtssicherheit, ermöglicht weitreichende Partizipation und gewährleistet Transparenz. Darüber hinaus ist sie dazu geeignet, Herrschaft zu begrenzen und zu teilen, aber auch Kontrolle sicher zu stellen. Allerdings lässt sich die staatskirchenrechtliche Ordnung lediglich mit Einschränkung als Grundlage für kirchliche Reformen verwenden; denn im «Rohzustand» weist sie beträchtliche Nachteile auf: Sie überträgt bedenkliche Elemente der bürgerlichen Ordnung wie etwa die steuerliche Heiratsstrafe ungefiltert in den kirchlichen Raum, es fehlt ihr jedes prophetische Element und sie ist prioritär auf Rationalität und nur mittelbar auf das Reich Gottes ausgerichtet.

Die pastorale (kirchenrechtliche) Kirchenstruktur ist bisher fast ausschliesslich der konsultativen Synodalität verpflichtet. Dies wiederum führt zu einem Mangel an Gewaltenteilung, Transparenz und anderen Stärken der bürgerlichen Synodalität. In den folgenden, empfohlenen Massnahmen werden deshalb bürgerliche und konsultative Synodalität miteinander verbunden und zugleich um Elemente prophetischer und diskursiver Synodalität ergänzt.

Die empfohlenen Massnahmen sind in 6 Bausteine gegliedert:

- Baustein 1: Theologische und spirituelle Grundlagen vertiefen
- Baustein 2: Partizipation in pastoralen Strukturen stärken
- Baustein 3: Staatskirchenrechtliche Strukturen optimieren
- Baustein 4: Zusammenwirken im dualen System verbessern
- Baustein 5: Mitwirkung und Selbstorganisation kirchlicher Mitarbeiter:innen stärken
- Baustein 6: Synodale Versammlung und Bischofswahl in der Verantwortung des ganzen Volkes Gottes verankern

Die einzelnen Massnahmen folgen der Struktur:

- Empfohlene Massnahme
- Begründung und Ziele.

Der Abschnitt «Begründung und Ziele» geht jeweils auf die SWOT-Analyse zurück.

Aus Sicht der AG kann der Text dieses Kapitels 5 des Schlussberichts als Arbeitsgrundlage für die 2. Diözesane synodale Versammlung in Bern am 7.-9. September 2023 dienen. Die Formulierungen zu den einzelnen Massnahmen sind bewusst knapp und allgemein gehalten, damit die Versammlung an Grundsatzfragen arbeiten und die Details der sowieso nötigen Konkretisierung überlassen kann.

Alle Bausteine und Massnahmen sind einander ergänzend (kumulativ), nicht alternativ zueinander gedacht. Die Reihenfolge der empfohlenen Massnahmen stellt keine inhaltliche Priorisierung oder zeitliche Abfolge dar.

Wichtige Aspekte in Kürze: Die AG Synodale Strukturen empfiehlt,

- die Reflexion über Synodalität, synodale Entscheidungsfindung, Sakramentalität und kirchliche Berufungs- und Amtsverständnisse zu fördern, um die theologisch-spirituelle Verwurzelung synodaler Prozesse zu gewährleisten (Baustein 1/M1; M2 und Baustein 3/M8);
- die Partizipation von Menschen, die in der Kirche bisher ausgeschlossen/übersehen werden, durch neue, kreative Mitwirkungsformen zu erhöhen (Baustein 2/M3-M5);
- die Ebenen Pastoralraum, Bistumsregion und Bistum zu stärken und direkte strukturelle Gegenüber auf der jeweiligen Ebene im dualen System einzuführen (Baustein 2/M4, M5; Baustein 3/M9; Baustein 4/M12);
- eine verbindliche Rechenschaftslegung und Formen von Selbstbindung pastoraler Entscheidungsinstanzen einzuführen (Baustein 2/M6, M7);
- verbindliche Grundlagen und konkrete Formen für die Zusammenarbeit im dualen System zu vereinbaren (Baustein 4/M10-12);
- die Mitwirkung und Selbstorganisation kirchlicher Mitarbeitenden zu verbessern (Baustein 5/M13, M14);
- Partizipation auch durch jährliche synodale Versammlungen und bei der Wahl des Diözesanbischofs im Partikularrecht zu verankern (Baustein 6/M15, M16).

5.1 Baustein 1: Theologische und spirituelle Grundlagen vertiefen

5.1.1 M1 Aushandeln statt Abstimmen oder Anordnen: Synodalität im Dienste der Neuevangelisierung

Im Bistum Basel werden Modelle für synodale Glaubenskommunikation entwickelt, die Beratungsprozesse in Sitzungen, Gruppen und Gremien

1. mit geistlichen Erfahrungen und Prozessen verbinden sowie
2. eine gemeinsame, geistlich verwurzelte Entscheidungsfindung ohne «Sieger und Verlierer» ermöglichen (beispielsweise im Konsent-Verfahren³).

Begründung und Ziele: Synodalität erschöpft sich nicht in Abstimmungen mit Mehrheitsprinzip und ist auch nicht dasselbe wie Demokratie. Synodalität bedeutet unter anderem, dass Menschen mit unterschiedlichen Positionen versuchen, sich gemeinsam für das Wirken des Heiligen Geistes zu öffnen und so Kirche zu gestalten. Verbesserte synodale Strukturen dürfen auch

³ Beim Konsent-Verfahren zählen weder das Mehrheitsprinzip (Abstimmung nach Ja-oder-Nein-Stimmen) noch der Konsens (volle Übereinstimmung). Entscheidend ist vielmehr, dass keine beteiligte Person grundlegende, schwerwiegende Einwände gegen die Entscheidung hat.

nicht zu einer «Verwaltungskirche» führen, sondern sollen die Ausrichtung am Evangelium und eine lebendige, missionarische Glaubenspraxis und Verkündigung fördern. Deshalb müssen die geistlichen Grundlagen von Synodalität gefördert und gelebt werden.

5.1.2 M2 Priorität der Taufe vor der Ordination: Sakramentalität, Berufung aller Getauften und kirchliche Dienste und Ämter neu leben

Die sakramentale Grundgestalt von Kirche wird im Bistum Basel neu reflektiert und im kirchlichen Alltag gelebt. Dazu gehört eine Klärung der Selbst- und Berufsverständnis, der Rollen und des Zusammenwirkens aller Gläubigen: Laien wie Kleriker, angestellte wie Ehrenamtliche/freiwillige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Verantwortliche in pastoralen wie auch in staatskirchenrechtlichen Ämtern, Gremien und Entscheidungsstrukturen. Neue Formen sakramentalen Wirkens von Laien und Priestern werden in Übereinstimmung mit weltkirchlichen Rahmenbedingungen gesucht und praktiziert.

Grundlage und Richtschnur dafür sind die gleiche Würde aller Getauften im Sinne von Gal 3,26-28 und die gemeinsame Teilhabe aller Getauften am priesterlichen, prophetischen und königlichen Amt Christi. Ziel ist aber vor allem der Auftrag Jesu, Salz der Erde und Licht für die Welt (Mt 5,13-16) sowie Botinnen und Boten des Gottesreiches zu sein (Lk 10,1-24).

Begründung und Ziele: Einige der empfohlenen Massnahmen verändern bisherige Kompetenzen und Zuordnungen von Klerikern und Laien im kirchenrechtlichen Sinn. Dies ist aufgrund der gesellschaftlichen Situation und der basisdemokratischen politischen Struktur in der Schweiz dringend geboten und überfällig. Das erfordert jedoch eine vertiefte Klärung, um das sakramentale Grundverständnis der Kirche zu erneuern sowie die Aufgaben, Identitäten und Kompetenzen aller Kirchenglieder so zu leben, dass eine fruchtbare Begegnung und die Einheit diözesaner und weltkirchliche Praxis gefördert werden.

5.2 Baustein 2: Partizipation auf der pastoralen Seite stärken

5.2.1 M3 Beteiligung aller ermöglichen: Auf die Stimme des ganzen Volkes Gottes hören

Die Beteiligung aller Menschen in der Kirche, besonders solcher, die bisher übersehen, überhört oder missachtet werden, wird durch geeignete partizipative Prozesse wie Zukunftswerkstätten, interaktive Online-Plattformen, pastorale Versammlungen mit kreativen Methoden usw. gefördert. Dabei werden die Ebenen Pastoralraum, Bistumsregion und Diözese in den Blick genommen. Es wird geklärt, wie solche Beratungsprozesse verbindlich in die pastoralen Gremien der jeweiligen Ebene einfließen (z.B. Anhörungs- und Antragsrecht).

Begründung und Ziele: Eines der wichtigsten Ergebnisse im bisherigen synodalen Prozess ist, dass sich viele Menschen von der kirchlichen Praxis ausgeschlossen fühlen. Wenn die Kirche «Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute» teilen möchte (Konzilskonstitution *Gaudium et Spes* Nr. 1), muss sich das in der pastoralen Praxis aufrichtig und entschieden spiegeln.

5.2.2 M4 Gremien reduzieren, Strukturen vereinfachen: Pastoralraum, Bistumsregion und Bistum stärken

Beratungs-, Mitwirkungs- und Entscheidungsstrukturen/-gremien auf den Ebenen Pastoralraum, Bistumsregion und Bistum –sollen gestärkt und synodal gestaltet werden. Strukturen auf den Ebenen Pfarrei und Bistumskantone werden abgebaut bzw. von Beratungs- und Mitwirkungsgruppen zu operativen Gruppen für pastorale Zwecke umgebaut.

Begründung und Ziele: Die Aufrechterhaltung von Parallel- und Mehrfachstrukturen auf den Ebenen Pfarrei/Pastoralraum und Bistumsregion/Bistumskantone ist ineffizient und angesichts abnehmender Zahlen von Gläubigen, Freiwilligen und kirchlichen Angestellten nicht zukunftsfähig. Deshalb sollen diejenigen Strukturen gestärkt werden, die im Rahmen des PEP-Prozesses neu errichtet wurden (Pastoralräume, Bistumsregionen).

5.2.3 M5 Strategische und operative Ebene unterscheiden: Pastorale Räte als strategische Mitentscheidungsgruppen stärken, Nahraum-Pastoral durch operative Gruppen fördern

Es wird klar zwischen strategischen und operativen Gremien unterschieden:

- Pastoralräte, Seelsorgeräte auf der Ebene der Bistumsregionen und der Diözesane Seelsorgerat werden, soweit noch nicht vorhanden, als *strategische* Beratungs- und Mitentscheidungsgruppen eingeführt und in ihren Kompetenzen gestärkt (z.B. Anhörungs-, Antrags und Mitentscheidungsrechte auf der jeweiligen Ebene: Pastoralraum-, Bistumsregional- und Bistumsleitung). Mitglieder der bistumsregionalen und des diözesanen Seelsorgerates sind mit den jeweils tieferen territorialen Ebenen vernetzt und umgekehrt.
- Bestehende Pfarreiräte sollen weiter als *operative* Gruppen vor Ort wirken und ihre diesbezüglichen Stärken vertiefen, z.B. Präsenz, Vernetzung und Pastoral fördern oder sich als Nahraum-Gruppen neu konstituieren.
- Der Begriff und die Funktion von Pfarreiräten wird nicht mehr verwendet, um die strategische Beratung und Mitentscheidung klar auf der Ebene der Pastoralräume zu verankern. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass sich die verbindlichen Beratungs-, Entscheidungs- und Leitungsmöglichkeiten auf Pastoralraum-Ebene in Typ A und Typ B der Pastoralräume stark unterscheiden.⁴ Ein Umbau von Pfarreiräten könnte deshalb vor allem im Pastoralraum-Typ A zu einer Reduktion von Beratung und Mitentscheidung auf lokaler Ebene (Pfarrei) führen, was einer Weiterentwicklung synodaler Strukturen gerade widerspricht.
- Ggf. noch bestehende kantonale Seelsorgeräte werden aufgelöst.

⁴ In Typ B hat die Pastoralraumleitung zugleich in Personalunion die Leitung aller Pfarreien inne. Somit hat die Pastoralraumleitung die volle, kirchenrechtlich stark ausgebaute Leitungskompetenz in allen Pfarreien (Pfarrer/Pfarreileitung), d.h. im ganzen Pastoralraum. In Typ A gibt es neben der Pastoralraumleitung, die in Personalunion zugleich die Leitung einer oder mehrerer Pfarreien innehat, weitere Pfarreileitungen in den übrigen Pfarreien des Pastoralraums. Das reduziert die verbindlichen Leitungsmöglichkeiten auf Pastoralraum-Ebene.

Zur Umsetzung dieser Ziele werden die bestehenden diözesanen Modelle und Statuten für die Arbeit pastoraler Räte⁵ und für die Nahraum-Pastoral⁶ weiterentwickelt, auf die jeweilige Ebene erweitert und gefördert.

Begründung und Ziele: Die Befragung zu Pastoralraum- und Pfarreiräten sowie langjährige Erfahrungen weisen auf Stärken und Schwächen des bisherigen Systems hin. Eine klare Trennung zwischen strategischen und operativen Funktionen kann zu einer Mitwirkung aller Gläubigen führen, die den spezifischen Interessen und Kompetenzen engagierter Personen besser entspricht und die zugleich einer oft genannten Herausforderung der Pastoralraum-Entwicklung begegnet (Verlust an pastoraler Nähe). Und auch wenn dadurch noch keine Gewaltenteilung auf der pastoralen Seite eingeführt wird, kann doch von einer gewissen Kongruenz von strategischen = legislativen und operativen = exekutiven Gremien gesprochen werden. Durch diese Massnahme werden pastorale Richtungsentscheidungen und strategische Grundsatzfragen zudem gemäss dem Subsidiaritätsprinzip auf der tiefstmöglichen Ebene und unter Einbezug der Gläubigen getroffen.

5.2.4 M6 Leitungspersonen und -gremien geben dem Volk Gottes Rechenschaft

Die pastoralen Leitungsinstanzen erarbeiten verbindliche Grundsätze für eine jährliche Rechenschaftslegung der wichtigsten Entscheidungsinstanzen wie Pfarrer/Pastoralraumleitung, Bistumsregionalleitung, Domkapitel, Bistumsleitung/Bischof gegenüber allen Gläubigen. Das gilt auch für Beratungs- und Mitentscheidungsgremien wie bistumsregionale und diözesane Seelsorgeräte sowie Priesterrat/Rat der Diakone, Theologinnen und Theologen. Dafür werden kreative Formen entwickelt, die einen direkten Austausch und Feedback auf den Rechenschaftsbericht ermöglichen. Schriftliche Jahresberichte genügen diese Anforderungen nicht.

Begründung und Ziele: Rechenschaftslegung erhöht Transparenz und ist Voraussetzung für Feedback und Kontrolle. Sie gehört zu den selbstverständlichen Elementen moderner Institutionen und Systeme. Derzeit ist die Rechenschaftslegung auf pastoraler Seite nur eingeschränkt bzw. nur in Richtung der jeweils höheren Leitungsebene üblich, nicht jedoch gegenüber allen Gläubigen. Eine Rechenschaftslegung, die mit Feedback und Partizipation verbunden ist, kann das Bewusstsein für die aktive Rolle aller Gläubigen stärken und einen wichtigen Beitrag zur Neuevangelisierung leisten.

5.2.5 M7 Gewaltenteilung in der Kirchenleitung: Selbstbindung pastoraler Leitungspersonen und -gremien einführen; pastorale Beratungsgremien zu Mitentscheidungsgremien ausbauen

Die pastoralen Leitungsinstanzen erarbeiten Mustervorlagen für Beratungs- und Entscheidungsabläufe, die pastorale Räte (z.B. pastorale Räte auf den Ebenen Pastoralraum/Bistumsregion und Diözesaner Seelsorgerat, Diözesane Räte der Priester sowie der Diakone und Theo-

⁵ Vgl. das Dokument „Pastoralräte im Bistum Basel. Aufgaben, Modelle, Vorgehen – Arbeitshilfe“, online auf der Bistums-Homepage unter <https://www.bistum-basel.ch/mitarbeitende/dokumente-formulare>.

⁶ Vgl. die Dokumente „Pastoralraum. Kleine Pfarreien als Nahräume – Hinführung“ und „Pastoralraum. Kleine Pfarreien als Nahraum – Statut“, online auf der Bistums-Homepage unter <https://www.bistum-basel.ch/mitarbeitende/dokumente-formulare>.

loginnen/Theologen) verbindlich in strategische Entscheidungen der Leitungsinstanzen einbeziehen. Diese Beratungs- und Entscheidungsabläufe werden partikularrechtlich z.B. durch Erlasse, Privilegien oder Selbstbindungen pastoraler Leitungspersonen bzw. -gremien verankert (Bischof, Generalvikar, Domkapitel, Bischofsvikare/Regionalverantwortliche, Pfarrer/Gemeinde- bzw. Pastoralraumleitungen). Die Einhaltung solcher Regelungen ist Kriterium für die Erteilung bzw. den Entzug einer Missio canonica und die Wahl für eine Leitungsstelle. Ergänzend wird geregelt, dass diese Fragen bei Stellenantritt, Wiederwahl etc. verbindlich besprochen und geklärt werden. Bei der Erarbeitung der partikularrechtlichen Bestimmungen ist darauf zu achten, wie die Übernahme von Verantwortung durch alle dadurch am Entscheidungsprozess Beteiligten sichergestellt werden kann.

Begründung und Ziele: Unter den gegebenen, schwer veränderbaren Bestimmungen des (Welt)Kirchenrechts sind Leitungsfunktionen mit grosser Machtfülle ausgestattet, bei weitgehendem Fehlen von Gewaltenteilung und wirkungsvollen Kontrollmechanismen. Personalwechsel auf diesen Stufen führen häufig zu grundlegenden Veränderungen von Führungsstil, pastoralen Schwerpunkten und gewachsener Praxis in den jeweiligen Verantwortungsbereichen und Beratungsgremien. Durch eine verbindliche Einbezug pastoraler Räte kann – neben einem Ansatz von Gewaltenteilung – auch eine höhere Kontinuität in pastoraler Prioritätensetzung und Führungsstil erreicht werden.

5.3 Baustein 3: Staatskirchenrechtliche Strukturen optimieren

5.3.1 M8 Qualität und Synodalität im Milizsystem stärken

Die staatskirchenrechtlichen Körperschaften nehmen Themen wie Synodalität, geistliche Entscheidungsfindung und Konsent-Verfahren in die Schulung ihrer Synodalen, Behördenmitglieder und Leitungspersonen auf (vgl. auch M1 oben).

Begründung und Ziele: Auch staatskirchenrechtliche, demokratisch verfasste Entscheidungsprozesse und Gremien sind nicht vor Einseitigkeiten, Intransparenz und Machtmissbrauch gefeit. Eine Vergewisserung über die Grundlagen, Prinzipien und Ziele kirchlichen Handelns auch auf der staatskirchenrechtlichen Seite des dualen Systems kann dazu beitragen, das Bewusstsein für die gemeinsame Verantwortung in der einen Kirche zu fördern und die Qualität der Entscheidungsfindung zu verbessern.

5.3.2 M9 Staatskirchenrechtliche Partizipation und Zusammenarbeit durch Vereinfachung stärken: Kirchengemeinden fusionieren

Kirchengemeinden streben eine Fusion auf der Ebene mindestens eines Pastoralraums an.

Begründung und Ziele: Fusionen und eine Übereinstimmung von Verantwortungsbereichen führen zu wesentlichen Synergieeffekten in der staatskirchenrechtlichen Struktur und zudem im Zusammenwirken mit der pastoralen Seite des dualen Systems. Fusionen verbessern angesichts abnehmender Kirchenbindung zudem die Sicherstellung der Arbeit in staatskirchenrechtlichen Exekutiven und können zur Professionalisierung und Qualitätssicherung von Administration und Leitungsaufgaben sowie zu einem (über)regionalen Finanzausgleich beitragen.

5.4 Baustein 4: Zusammenwirken im dualen System verbessern

5.4.1 M10 Sofortmassnahme: Gegenseitige Antragsrechte und Informationspflichten einführen

Die Verantwortlichen der Bistumsregionen und der Bischof erhalten das Recht, in den Exekutiven und in den Legislativen aller Landeskirchen Anträge zu stellen. Umgekehrt erhalten alle landeskirchlichen Exekutiven das Recht, dem Bischof und der Bischofskonferenz Anträge zu unterbreiten. Die pastoralen Verantwortlichen werden verpflichtet, ihre Rechenschaftslegung gemäss M5 auch jeweils relevanten staatskirchenrechtlichen Gremien zu unterbreiten. Vorgehensvorschlag: Der Bischofsrat und die Exekutiven der Landeskirchen werden beauftragt, die notwendigen partikularrechtlichen Verordnungen bis 31. Dezember 2023 zu erlassen.

Begründung und Ziele: Die beiden parallelen Rechtsstrukturen arbeiten teilweise nach unterschiedlichen Logiken, doch von den Entscheidungen sind die gleichen Gläubigen betroffen. Kurzfristig wirksame Reformen können Verbesserungen vorbereiten. Dazu dienen die gegenseitigen Antragsrechte und Rechenschaftspflichten.

5.4.2 M11 Gerechtigkeit herstellen mit Verträgen im dualen System

Die Exekutiven der Landeskirchen und der Bischofsrat werden beauftragt, Musterverträge zur Zusammenarbeit zwischen den beiden Seiten des dualen Systems auf den Ebenen Pastoralraum/Pfarrei – Kirchgemeinde(n), Bistumsregion – Landeskirche(n) und Bistum – Landeskirchen der Bistumskantone unterschriftsreif auszuhandeln. Als Grundlage dafür können die einschlägigen Vereinbarungen zwischen der SBK und der RKZ dienen.⁷ Insbesondere sind Fragen wie Antragsrecht, Stimmrecht, beratende Stimme, Mitwirkungsrecht z.B. mittels Vernehmlassung sowie der gegenseitige Einsitz in den jeweiligen staatskirchenrechtlichen bzw. pastoralen Beratungs- und Entscheidungsgremien zu klären. Ein konkreter Vorschlag dafür ist im Anhang 7.2 enthalten.

Vorgehensvorschlag: Die Exekutiven der Landeskirchen und der Bischofsrat werden beauftragt, bis 30. Juni 2024 die notwendigen Verträge unterschriftsreif auszuhandeln.

Begründung und Ziele: Die beiden parallelen Rechtsstrukturen (pastoral und staatskirchenrechtlich) ruhen auf je unterschiedlichen Fundamenten. Bei Interessengegensätzen sind komplexe Verhandlungslösungen notwendig. Kommt eine Einigung nicht zustande, so gilt de facto einfach das Recht des Stärkeren, was einem vor-zivilisatorischen Muster entspricht. Erforderlich ist eine Klärung von Rechten, Pflichten, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten. Die Herrschaftsträger beider Seiten müssen sich gegenseitig in Pflicht nehmen lassen und einander gegenseitig Rechte einräumen.

⁷ Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Schweizer Bischofskonferenz (SBK) und der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) vom 11.12.2015 und die damit verbundenen Dokumente, online: <https://www.bischoefe.ch/vereinbarung-ueber-die-zusammenarbeit-zwischen-sbk-und-rkz/> und https://www.rkz.ch/fileadmin/user_upload/Dokumente/1._Wer_wir_sind/1.4_Zusammenarbeit_SBK/1.4.3_Zusammenarbeitsvereinbarung_SBK-RKZ_d.pdf.

5.4.3 M12 Territoriale Doppelstruktur im dualen System vereinfachen: Ein direktes Gegenüber auf der jeweiligen Ebene einführen

Die Räte der Priester und der Diakone/Theolog:innen sowie die Konferenz der landeskirchlichen Exekutiven erarbeiten gemeinsam einen Vorschlag zu einer Strukturreform, die den jeweiligen pastoralen und staatskirchenrechtlichen Instanzen auf den Ebenen Pastoralraum, Bistumsregion/Landeskirche(n), Bistum/Landeskirchen aller Bistumskantone ein äquivalentes Gegenüber auf derselben Ebene bietet. Bestehende Rechtsgrundlagen werden selbstverständlich beachtet. Ebenfalls ist jedoch darauf zu achten, dass bestehende Strukturen dadurch entlastet und mittel- bis längerfristig abgebaut werden können.

Vorgehensvorschlag: Priesterrat/Rat der Diakone/Rat der Theologinnen und Konferenz der Landeskirchenexekutiven erhalten den Auftrag, gemeinsam einen Vorschlag zur Realisierung dieser Empfehlung auf den Ebenen Pfarrei / Pastoralraum / Kirchgemeinde / Landeskirche / Bistumsregion / Bistum zu erarbeiten und ihn bis 31. Dezember 2023 vorzulegen. Die Gremien beraten die sie betreffenden Vorschläge und erlassen bis 30. Juni 2024 die zugehörigen Beschlüsse.

Begründung und Ziele: Aktuell sind die kirchlichen und staatsrechtlichen Instanzen nicht auf der jeweils gleichen territorialen Stufe organisiert; denn lediglich Pfarreien und Kirchgemeinden sind traditionell meist deckungsgleich. Für andere Strukturelemente ist beim Gegenüber oft keine direkte Entsprechung im dualen System vorhanden: Pastoralräumen arbeiten oft bestenfalls mit Zweckverbände zusammen, während Bistumsregionen und das Bistum selbst in der jeweiligen Parallelstruktur keine institutionell adäquaten Ansprechpartnerinnen haben. Gleiches gilt für die Landeskirchen, denen auf kirchlicher Seite keine äquivalente Organisationsgrösse gegenübersteht. Auf schweizerischer Ebene arbeiten Bischofskonferenz und RKZ zwar auf gleicher Stufe, doch handelt es sich bei ihnen nicht um Organe definierter Körperschaften. Vielmehr sind es lediglich Versammlungen von Funktionstragenden, die keiner direkten demokratischen Kontrolle unterliegen.

5.5 Baustein 5: Mitwirkung und Selbstorganisation der kirchlichen Mitarbeiter:innen stärken

5.5.1 M13 Austauschgefässe kirchlicher Mitarbeiter:innen partizipativer gestalten

Die regionalen Konferenzen der Leitungspersonen (KLPs) und die Diözesane Konferenz der Leitungspersonen der Pastoralräume (DKLP) werden um Gefässe zum Austausch unter allen kirchlichen Mitarbeitenden auf der Ebene der Bistumsregionen und des Bistums ergänzt. Die Treffen werden in Zusammenarbeit mit den Bistumsregionalleitungen bzw. Bistumsleitung durchgeführt, finden aber selbstorganisiert und ohne Führungsanspruch der Bistumsregionalleitungen bzw. der Bistumsleitung statt. Bestehende kantonale Pastoralkonferenzen werden in die neue Struktur integriert bzw. überführt. In den neuen Austauschgefässen können territoriale oder inhaltliche Unter-, Arbeits- oder Weiterbildungsgruppen gebildet werden. Die Austauschgefässe haben Antragsrecht auf der jeweiligen territorialen pastoralen Ebene.

Begründung und Ziele: Durch die Errichtung von Pastoralräumen, die mit der Auflösung der Dekanate verbunden war, wurden die Mitwirkungsmöglichkeiten und Mitgestaltungsfelder von Hauptamtlichen verändert. Die alltägliche Mitwirkung ist auf den unmittelbaren Wir-

kungskreis der Angestellten beschränkt, also den Pastoralraum oder die pastoralen Arbeitsfelder. Ein fachlicher und spiritueller, überregionaler Austausch soll durch den synodalen Prozess gefördert werden und die Identität, das Zusammengehörigkeitsgefühl und die Professionalität der kirchlichen Mitarbeitenden stärken.

5.5.2 M14 Priesterrat und Rat der Diakone, Theologinnen und Theologen zu einem «Rat kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter» ausbauen

Der Priesterrat und der Rat der Diakone, Theologinnen und Theologen, die im Bistum Basel seit Längerem regelmässig gemeinsam tagen, wird zu einem Rat hauptamtlicher kirchlicher Mitarbeiter:innen erweitert. Dafür werden Vertretungen weiterer Berufsgruppen aus Pastoralräumen und Fachstellen wie Katechet:innen, Jugendarbeiter:innen, Sakristan:innen, Kirchenmusiker:innen, administrative Leitungspersonen, Sozialarbeiter:innen und Fachstellen-Leiter:innen in das neue Gremium aufgenommen.

Dieses neue Gremium wird zusammen mit dem Diözesanen Seelsorgerat (ev. auch in gemeinsamer Sitzung) zum zentralen Beratungs- und Mitentscheidungsgremium auf diözesaner Ebene und wird dafür mit erweiterten Rechten und Pflichten im Sinne von M5 und M7 ausgestattet (siehe oben). Bei der Umgestaltung werden die weltkirchenrechtlichen Bestimmungen insbesondere zu den Rechten des Priesterrats beachtet. Bestehende diözesane Kommissionen wie die Diakoniekommission, Jugendkommission oder Katechetische Kommission werden als fachliche Austauschgruppen beibehalten, ihre Aufgaben und Kompetenzen überprüft und die Schnittstellen zum Rat kirchlicher Mitarbeiter:innen sichergestellt.

Begründung und Ziele: Die bestehenden Räte bilden die fachliche und personelle Vielfalt der Pastoral nicht mehr ab, da diese auf Priester⁸ bzw. Diakone und Theologinnen/Theologen⁹ beschränkt sind. Zahlreiche Berufsgruppen, selbst Katechetinnen und Katecheten mit bischöflicher *missio canonica*, sind in den bestehenden Räten nicht vertreten. Die bestehenden diözesanen Kommissionen wirken als gute Austausch-, Vernetzungs- und Projektgruppen fachlicher Leitungspersonen, haben aber keinen direkten Zugang zu übergreifenden diözesanen Beratungs- und Mitentscheidungsprozessen.

5.6 Baustein 6: Synodale Versammlung und Bischofswahl in der Verantwortung des ganzen Volkes Gottes verankern

5.6.1 M15 Synodale Versammlung partikularrechtlich partizipativ regeln und jährlich durchführen

Die synodale Versammlung wird mit Beratungs- und Mitentscheidungsrechten im Partikularrecht verankert, jährlich durchgeführt. Sie wird massgeblich vom Diözesanen Seelsorgerat

⁸ Statut des Priesterrats online unter https://www.bistum-basel.ch/fileadmin/kundendaten/bistum_basel_hauptablage/4_ueber_uns/7._Raete/2._Priesterrat/Dateien/Organisationsstatuten-Bistum-Basel-Priesterrat-22.03.2016.pdf.

⁹ Statut des Rates der Diakone, Theologinnen und Theologen online unter https://www.bistum-basel.ch/fileadmin/kundendaten/bistum_basel_hauptablage/4_ueber_uns/7._Raete/3._Rat_der_Diakone_und_TheologInnen/Dateien/Organisationsstatuten-Bistum-Basel-Rat-Diakone-Theologen-26.03.20161.pdf.

und dem neuen Rat kirchlicher Mitarbeiter:innen in Zusammenarbeit mit der Bistumsleitung getragen und bewirkt Schnittstellen zu weiteren Gremien und Akteuren auf diözesaner und nationaler Ebene (z.B. Domkapitel, Kleines Gesprächsforum, synodale Strukturen in der Kirche Schweiz).

5.6.2 M16 Bischofswahl synodal gestalten

Der Wahlablauf bei der Bischofswahl wird so reorganisiert, dass er künftig dem ekklesiologischen Ideal des Zweiten Vatikanischen Konzils gerecht wird. Dazu erhalten das Domkapitel und die Diözesankonferenz den Auftrag, unter Wahrung geltender Rechtsordnungen gemeinsam einen Vorschlag für die Neugestaltung der Bischofswahlen zu erarbeiten und diesen – zusammen mit einer Stellungnahme des Apostolischen Nuntius – bis 30. Juni 2024 vorzulegen.

Begründung und Ziele: Aus pastoraler, organisatorischer und rechtlicher Sicht kommt dem Bischofsamt eine besondere Bedeutung zu. Daher ist es geboten, auch bei Neubesetzungen dieses Amtes dem Anliegen verstärkter Synodalität Rechnung zu tragen. Notwendig ist ein sinnvoller Einbezug der Betroffenen und Beteiligten. Zu beachten ist jedoch, dass die Beteiligungsrechte aus dem Konkordat von 1828 bei diesem Prozess nicht gefährdet werden.

6. Anhang

6.1 Der Arbeitsprozess der AG

Die AG wurde im Dezember 2022 von Edith Rey Kühntopf konstituiert und sollte ihren Bericht bis zur letzten Sitzung der Begleitgruppe vor den Sommerferien (23. Juni 2023) abliefern. Allfällige Vernehmlassungen von Zwischenergebnissen und Zwischenberichte an die Begleitgruppe wurden nicht vereinbart, also der AG bzw. der Begleitgruppe überlassen.

Die Leitung der AG wurde Detlef Hecking übertragen. Eine von der Begleitgruppe vorgesehene externe Projektleitung wurde aus finanziellen und inhaltlichen Gründen im Gespräch zwischen Generalvikar Markus Thürig, Edith Rey Kühntopf und Detlef Hecking verworfen. Der Kontakt zwischen Begleitgruppe und Arbeitsgruppe lief über Edith Rey Kühntopf und Detlef Hecking.

Die AG hat sich zu insgesamt 6 Sitzungen getroffen:

- 22. Dezember 2022, Vorbereitungssitzung (1 Stunde), online
- 9. Februar 2023, Ganztage (6.25 Stunden), Kloster Heiligkreuz, Cham
- 2. März 2023, Halbtag (3.5 Stunden), Ordinariat Solothurn
- 5. April 2023, Halbtag (3.5 Stunden), Luzern, Abendweg
- 28. April 2023, Halbtag (3.5 Stunden), Ordinariat Solothurn
- 23. Mai 2023, Halbtag (3.5 Stunden), Luzern, Abendweg

Der Entwurf des geplanten Projektablaufs mit Teilschritten und Zeitplan, Sitzungsleitung, Protokolle und Redaktion des Schlussberichts lagen bei Detlef Hecking. Rückmeldungen zum geplanten Projektablauf wurden von Edith Rey Kühntopf und Damian Kaeser-Casutt eingeholt, die Verabschiedung erfolgte in der AG. Im Arbeitsprozess wurden verschiedene Einzelschritte dem tatsächlichen Projektverlauf angepasst, doch mussten keine grundsätzlichen Änderungen vorgenommen werden. Der Aufbau des Schlussberichtes spiegelt den Arbeitsprozess der AG.

Die inhaltlichen Teilaufgaben und Textentwürfe wurden in den Sitzungen der AG und von den Mitgliedern der AG zwischen den Sitzungen erarbeitet. Dabei wurden Fachliteratur, kirchliche Dokumente zu Synodalität und aus dem Synodalen Weg in Deutschland, Dokumente aus dem Bistum Basel und der Kirche Schweiz, Erfahrungen aus der eigenen kirchlichen Arbeit sowie Erkenntnisse aus der Abteilung Pastoral des Bistums herangezogen. Sämtliche Teilergebnisse wurden an den Sitzungen besprochen, weitergeführt und schliesslich von der ganzen AG zur Aufnahme in den Schlussbericht verabschiedet. Auf die namentliche Nennung der jeweiligen Hauptautor:innen wird deshalb in diesem Schlussbericht verzichtet.

Zu einzelnen Zwischenergebnissen wurden Rückmeldungen aus dem Team der Abteilung Pastoral (Barbara Kückelmann, Damian Kaeser-Casutt) und der Begleitgruppe (Edith Rey Kühntopf) eingeholt, und den Mitgliedern der AG stand die Einholung von Rückmeldungen aus ihrem je persönlichen kirchlich-beruflichen Umfeld offen. Ein Zwischenstand dieses Berichts vom 18.04.2023, der alle wesentlichen Ergebnisse bis zur SWOT-Analyse und den Zielformulierungen enthielt, wurde der Begleitgruppe für Ihre Sitzung vom 28.04.2023 zugestellt und hat positives Feedback erhalten. Auf offizielle Vernehmlassungen wurde hingegen verzichtet.

Die Mitglieder der AG haben auf die vorgesehenen Sitzungsgelder und Spesenerstattung verzichtet und die Arbeit im Rahmen ihrer sonstigen kirchlichen Anstellungsverhältnisse bzw. ehrenamtlich geleistet.

6.2 Wichtige Dokumente aus dem Arbeitsprozess der AG

6.2.1 Umfrage pastorale Räte im Bistum Basel – Fragebogen und Auswertung

Bischöfliches Ordinariat Bistum Basel
Abteilung Pastoral

Geht an
Leitungspersonen in den Pastoralräumen

Solothurn, Januar 2023

Umfrage „Pastorale Räte in Pastoralräumen und Pfarreien“

Liebe Kolleginnen und Kollegen

Im Zusammenhang mit dem synodalen Prozess im Bistum Basel ist eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche die synodalen Strukturen im Bistum analysieren und weiterentwickeln soll. Damit diese Arbeit auf den bestehenden Grundlagen aufgebaut werden kann, wollen wir erheben, wie viele pastorale Räte es in Pastoralräumen und Pfarreien heute gibt, wie viele Menschen sich darin engagieren sowie eine ungefähre Einschätzung über Funktionalität.

Wir bitten alle Leitungspersonen in den Pastoralräumen, uns eine kurze Rückmeldung mit Antworten zu den Fragen auf Seite 2 zu geben.

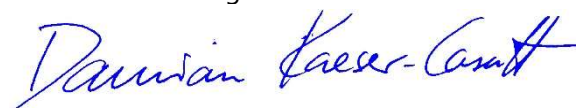
Diese Anfrage wird an der Diözesanen Konferenz der Leitungspersonen vom 24.01.2023 in Bern vor Ort zum direkt ausfüllen verteilt und auch gleichzeitig per Mail an die Leitungspersonen der Pastoralräume versandt.

Das Formular bitte **bis spätestens 7. Februar 2023** an sekretariat.pastoral@bistum-basel.ch senden.

Für Rückfragen steht Damian Kaser-Casutt gerne zur Verfügung: damian.kaeser@bistum-basel.ch!

Besten Dank für die Mitarbeit!

Herzliche Grüsse
Team der Abteilung Pastoral



Damian Kaeser-Casutt
Pastoralverantwortlicher

UMFRAGE Pastorale Räte in Pastoralräumen und Pfarreien

1. Informationen

1.1 Name des Pastoralraums

1.2 Name der ausfüllenden Person

2. Gibt es bei uns im Pastoralraum einen Pastoralraumrat für die Beratung der Pastoralraumleitung, bzw. des Pastoralraumteams durch freiwillig engagierte Menschen?

2.1 Ja

2.2 Nein

2.3 Wenn ja, wie viele Mitglieder hat die Gruppe?

2.4 Wenn ja, sind staatskirchenrechtliche Gremien darin vertreten, welche Funktion und durch wen?

2.5 Wenn ja, wie ist die Einschätzung zum Nutzen des Rates für die Arbeit im Pastoralraum?

2.5.1 Gross

2.5.2 Mittel

2.5.3 Klein

2.6 Ist die Arbeitshilfe von 2018 «Pastoralraumräte im Bistum Basel. Aufgaben, Modelle, Vorgehensweise» bekannt?

2.6.1 Ja

2.6.2 Nein

2.7 Bemerkungen; gibt es evtl. auch alternative Formen des Rates?

3. Wie viele Pfarreien gibt es in eurem Pastoralraum?

4. Gibt es in den Pfarreien im Pastoralraum Pfarreiräte oder vergleichbare Formen der Beratung der Gemeindeleitung bzw. Seelsorgenden vor Ort?

4.1 Ja

4.2 Nein

4.3 Wenn ja, in wie vielen Pfarreien?

4.4 In welchen Pfarreien? (bitte Namen auflisten)

Danke!

Ergebnisse der Umfrage

2. Gibt es bei uns im Pastoralraum einen Pastoralraumrat für die Beratung der Pastoralraumleitung, bzw. des Pastoralraumteams durch freiwillig engagierte Menschen?

2.1 Ja **25** (= in ca. 30 % der antwortenden Pastoralräume gibt es Pastoralraumräte)

2.2 Nein **57** (= in ca. 70 % der antwortenden Pastoralräume gibt es keine Pastoralraumräte)

2.3 Wenn ja, wie viele Mitglieder hat die Gruppe? **total 287** (in total 25 Pastoralraumräten, d.h. durchschnittlich 11.5 Mitglieder)

2.4 Wenn ja, sind staatskirchenrechtliche Gremien darin vertreten, welche Funktion und durch wen?

19 auswertbare Antworten = wenig repräsentativ. Mehrheitlich «nein», einzelne «ja».

2.5 Wenn ja, wie ist die Einschätzung zum Nutzen des Rates für die Arbeit im Pastoralraum?

Auf diese Frage gibt es total 28 Antworten, doch gibt es gemäss Antworten auf Frage 2.1 nur in 25 Pastoralräumen überhaupt Pastoralraumräte. Diese leichte Unschärfe lässt sich nicht auflösen. Haben die antwortenden Leitungspersonen ev. auch den potentiellen/erhofften Nutzen von Pastoralraumräten bewertet? Oder auch den Nutzen von Pfarreiräten (danach wurde nicht gefragt)?

2.5.1 Gross **7** (= 25 %)

2.5.2 Mittel **15** (= 54 %)

2.5.3 Klein **6** (= 21 %)

2.6 Ist die Arbeitshilfe von 2018 «Pastoralraumräte im Bistum Basel. Aufgaben, Modelle, Vorgehensweise» bekannt?

Diese Frage wurde von etwa 15 Leitungspersonen nicht beantwortet. Diese Zahl ist vermutlich den «Nein»-Antworten zuzurechnen.

2.6.1 Ja **46** (= 69 % der antwortenden Pastoralräume)

2.6.2 Nein **21** (= 31 % der antwortenden Pastoralräume)

Werden die etwa 15 Pastoralräume, die auf diese Frage nicht geantwortet haben, den „Nein“-Antworten zugerechnet ergeben sich 56 % „Ja“ un 44 % „Nein“.

2.7 Bemerkungen; gibt es evtl. auch alternative Formen des Rates?

37 Antworten, die mehrheitlich engagiertes Bemühen um partizipative Strukturen spiegeln, aber auch die Schwierigkeiten (z.B. Freiwillige, die nicht zu viel Verantwortung übernehmen möchten, Mangel an Freiwilligen, Sorge vor zu vielen unproduktive Sitzungen, Verdopplung von Strukturen etc.)

3. Wie viele Pfarreien gibt es in eurem Pastoralraum? Total 366

4. Gibt es in den Pfarreien im Pastoralraum Pfarreiräte oder vergleichbare Formen der Beratung der Gemeindeleitung bzw. Seelsorgenden vor Ort?

4.1 Ja **68** (= in ca. 81 % der antwortenden Pastoralräume gibt es Pfarreiräte)

4.2 Nein **16** (= in ca. 19 % der antwortenden Pastoralräume gibt es keine Pfarreiräte)

4.3 Wenn ja, in wie vielen Pfarreien? **181** (= in ca. 49 % der Pfarreien in den antwortenden Pastoralräume gibt es Pfarreiräte)

Grundsätzlich sind Transparenz und das Recht auf Information zu gewährleisten. Folgende Rechte sind pro Schnittstelle zu definieren: Antragsrecht, Stimmrecht, beratende Stimme, Mitwirkungsrecht z.B. mittels Vernehmlassung.

Schnittstellen auf Ebene Pfarrei – Kirchgemeinde

Staatskirchenrechtliche Gremien (Kirchenräte, Kirchgemeinderäte): Leitung des Pastoralraumes ist Mitglied des Kirchenrates/Kirchgemeinderates von Amtes wegen. Diese Schnittstelle ist rechtlich geklärt. Die Leitungsperson hat Antrags- und Stimmrecht.

Gewünscht wäre allerdings auch, dass die Seelsorgerin, der Seelsorger vor Ort Einsitz im staatskirchenrechtlichen Gremium hätte.

Vorschlag:

- Delegation des Einsitzes der Leitung des Pastoralraumes an die Seelsorgerin, den Seelsorger vor Ort mit Mitwirkungsrecht (ev. Delegation von Antrags- und Stimmrecht).
- Leitung des Pastoralraumes nimmt teil an der Kirchgemeindeversammlung.

Schnittstelle Ebene Pastoralraum – staatskirchenrechtliche Rechtsform der Zusammenarbeit wie Zusammenarbeitsvertrag, Kirchgemeindevorstand/Zweckverband

Staatskirchenrechtlich: Leitung des Pastoralraumes ist Mitglied des Vorstandes / Regionalen Kirchenrates (mit Antrags- und Stimmrecht). Die Seelsorgenden im Pastoralraum erhalten Einladungen und Protokolle zur Kenntnisnahme.

Pastoralraum/Pastoralraumrat: Eine Vertretung der staatskirchenrechtlichen Ebene wird als Ansprechperson ernannt und nimmt Einsitz im Pastoralraumrat. Die Mitglieder der staatskirchenrechtlichen Führungslinie erhalten Einladungen und Protokolle zur Kenntnisnahme.

Schnittstelle Ebene Kanton: Kantonale Exekutive – Bischofsvikariat

Gegenseitige Ansprechpersonen werden benannt. Mitwirkung in Einzelfragen, d.h. bei Sitzungen werden Traktanden, welche die staatskirchenrechtliche Ebene wie auch die pastorale Ebene betreffen, gemeinsam beraten. Einladungen und Protokolle sind gegenseitig zur Kenntnisnahme vorzulegen. Bei Sitzungsteilnahme der Bistumsregionalleitung in der kantonalen Exekutive hat diese beratende Stimme.

Schnittstelle Kantonale Exekutive- Konferenz der Leitungspersonen (KLP)

Die kantonale Exekutive ist mit beratender Stimme vertreten. Einladungen und Protokoll liegen zur Kenntnisnahme vor.

Schnittstelle Ebene Bistum: Diözesaner Seelsorgerat – staatskirchenrechtliche Struktur

Die staatskirchenrechtlichen Exekutiven delegieren 1 bis 2 Mitglieder in den Diözesanen Seelsorgerat. Ihnen kommt beratende Stimme zu. Einladungen und Protokolle sind den staatskirchenrechtlichen Exekutiven zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Schnittstelle Bistum – kant. staatskirchenrechtliche Exekutive

Das sogenannte «Kleine Gesprächsforum» wird gestärkt. Die kantonalen Exekutiven delegieren je ein Mitglied. Diese haben beratende Stimme (Mitwirkungsrecht). Einladungen und Protokolle werden den kantonalen Exekutiven zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Schnittstelle Bischofskonferenz – RKZ

Gegenseitiges Einsitz-Recht, je mit beratender Stimme. Einladungen und Protokolle zur Kenntnisnahme.